

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivalien-Zugang ..... 24.22 / 19..... Nr. .... 923

Nr.

198/44

Dr. H. C. Grae  
Rechtsanwälte

angefangen:  
beendigt:

19

Wilhelm C. H. Grae f,

(22b) Grosskarlbach, Rheinmühle

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivalien-Zugang 50 /1979 Nr. 407

923

LEITZ

Leitz-Hefter  
-Rapid-  
Din-A4

fungus

Gulf Bays Aug  
On 842.-

15/8/13 pinewoods Jntf

P.M. V.S.L.

1. 1. 6

1. 7. 6

Height = 375 R.D.W.G.

Mark (for mine Mark for  
left) getting.

Sou. Winton 12-134

Expedition - New York

One highly aromatic plant

1. 16

Air increasing his size

Among the rocks  
the bark is very

~~1. VI TL~~ 29. August 1953

~~7. VIII~~ ab 30/8. 53

Dr. O./Z.  
- 708 -

Herrn  
Bundestagsabgeordneten  
apl. Ing.  
Wilhelm C.H.Graef  
Roskarlbach / Pfalz  
heinmühle

Sehr geehrter Herr Graef

Ich danke Ihnen für Ihre freundlichen Zeilen vom 27.8.1953  
die ich wie folgt beantworte:

Sie haben mich insofern mißverstanden, als Sie aus meiner  
Formulierung auf Seite 3 meines Briefes vom 5. August 1953  
herausgelesen haben, daß die Transfergenehmigung aufgrund  
bestimmter Devisenerlasse mit dieser Beschränkung erteilt  
werden könne. In Wirklichkeit liegt es im freien Ermessen  
der zuständigen Landeszentralkbank, ob Sie im Benehmen mit  
der Bank deutscher Länder einen Transfer genehmigen will  
oder nicht. Ob eine solche Sondergenehmigung erteilt wird,  
richtet sich nach wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten.  
Auf jeden Fall aber – und das wollte ich zum Ausdruck bringen –  
wird die Landeszentralkbank bzw. die Bank deutscher Länder,  
bevor sie eine solche Genehmigung erteilt, prüfen, ob über-  
haupt ein zivilrechtlicher Anspruch auf diesen Betrag besteht.  
Bei dieser Prüfung wird sich dann in Ihrem Falle herausstellen,  
daß ein zivilrechtlicher Anspruch nur auf 10% des Reichs-  
markbetrags anerkannt werden kann. Wegen eines etwaigen Mehr-  
betrags wird die Transfergenehmigung von vornherein deshalb  
abgelehnt werden, weil hierauf kein zivilrechtlicher Anspruch  
besteht. Ich habe nicht den geringsten Zweifel, daß die Landes-  
zentralbank das Rechtsverhältnis genau so beurteilen wird  
wie ich, das heißt, als ein normales Darlehensverhältnis,  
das im Verhältnis von RM 10.- zu DM 1.- umzustellen ist.

Wenn Sie sich aber so genau nach den Möglichkeiten einer Transfergenehmigung erkundigen, dann möchte ich Sie doch noch darauf hinweisen, daß in dieser Beziehung zur Zeit eine Konsolidierung eingetreten ist infolge der Ratifizierung des Deutschen Schuldenabkommens. In diesem Schuldenabkommen sind die deutschen Auslandschulden, auch die privaten Schulden, eingehend geregelt. Es sind Schiedsinstanzen vorgesehen usw.. Außerdem enthält das Abkommen gewisse Transfererleichterungen. Eine genaue Auskunft über den Inhalt dieses Abkommens kann ich Ihnen leider im Augenblick noch nicht geben, da ich noch nicht über den Wortlaut dieser sehr umfangreichen und komplizierten Regelung verfüge, deren Inhalt vielmehr bis jetzt nur aus kurzen Inhaltsberichten der Fachpresse zu kennen. Ich kann Ihnen also leider im Augenblick noch nicht mit Bestimmtheit sagen, ob und unter welche Kategorie des Schuldenabkommens Ihre Verbindlichkeit fällt, ferner, ob Schweden diese Abkommen schon beigetreten ist.

Zuständig für etwaige Devisengenehmigungen ist meines Erachtens die für Ihren Wohnsitz zuständige Landeszentralbank. Ein etwaiger Antrag müßte also wohl bei der Landeszentralbankstelle in Frankenthal eingebracht werden, wenn dort eine solche Stelle existiert.

Ich wünsche Ihnen eine gute und erfolgreiche Reise nach Schweden und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihr O. L. Otto

( Dr. Otto )

Rechtsanwalt

*81*

WILHELM C. H. GRAEF  
DIPLOMINGENIEUR VDI

GROSSKARLBACH (PFALZ) 27.8.1953  
RHEINMÜHLE

28 Aug. 1953

Herrn  
Dr. Heinz G.C. Otto  
Mannheim  
Friedrichsplatz 1

Betr.: Ihr Schreiben vom 5.8.1953 Dr.O/Lö-708-

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Vielen Dank für Ihre Zeilen vom 5.8.1953, die mir bei den Verhandlungen, die ich Anfang September in Stockholm führen will, eine gute Stütze sein werden. Ich habe dazu keine Fragen außer einer:

Sie erwähnen, daß eine devisenrechtliche Genehmigung zur Rückzahlung in schwed. Kronen nur dann zu erhalten ist, wenn die Forderung der Umstellung 10 : 1 unterworfen wird. Für die Vergleichsverhandlung ist dieser Punkt sehr wesentlich; denn der Sperrmarktkurs liegt bei 60 %. Ich wäre Ihnen also dankbar für eine Mitteilung, aufgrund welchen Devisenerlasses die Transfergenehmigung erteilt wird mit der von Ihnen genannten Beschränkung und möglichst auch Nennung der für den Antrag zuständigen Devisenstelle, damit ich dem schwedischen Anwalt gleich die Unterlagen für den Devisenantrag überreichen kann. Ich fliege am 4.9.1953 nach Schweden.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

*W. C. Graef*



7.IX.53

5.August 1953  
S.P.S3

Dr.O/LÖ.  
-708-

Herrn

Dipl.Ing.  
Wilhelm C.H. Graef  
Grosskarlbach / Pfalz  
Rheinmühle

Sehr geehrter Herr Graef!

Ich bestätige noch bestens dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 17.Juli 1953 und teile Ihnen mit, dass ich Ihnen jederzeit zu einer persönlichen Rücksprache zur Verfügung stehe.

Vorweg möchte ich meine Gedanken wie folgt formulieren:

Die Rechtssprechung zur Umstellung von Rechtsverhältnissen zwischen Ehegatten sowie Eltern und Kindern hat sich in letzter Zeit erheblich verfeinert. Hierbei besteht die Tendenz zu einer grosszügigen Auslegung im Sinne einer Umstellung 1:1. Es zieht sich aber wie ein roter Faden durch die ganze Rechtssprechung, dass eine irgendwie geartete Auseinandersetzung immer die Grundlage der Forderung sein und bleiben muss. Als Auseinandersetzung werden auch die Fälle vorweggenommener Erbfolge und vermögensrechtlicher Vereinbarungen von Ehegatten anlässlich ihrer Scheidung angesehen. Auch wird erfahrungsgemäss dem Umstand, dass sich die Vermögen beider Ehegatten im Laufe der Ehe unabgrenzbar miteinander vermischen können, Rechnung getragen. So weitgehend und grosszügig

CONFIDENTIAL

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

diese Rechtssprechung auch sein mag, ~~ich kann doch~~ <sup>ist</sup> keinen Anhaltspunkt dafür finden, dass auch die Forderung Ihrer ersten Frau in irgendeiner Weise auf eine Auseinandersetzung zurückgeführt werden könnte.

Man muss vor allen Dingen begrifflich scharf abgrenzen, ob die betr. Forderung aus einer Auseinandersetzung herührt oder ob sie nur Gegenstand einer Auseinandersetzung war. Die Tatsache, dass sie einmal Gegenstand einer Auseinandersetzung war, kann die ursprüngliche Rechtsnatur der Forderung nicht ändern. Es ist also ohne Interesse, ob Ihre erste Frau s.Zt. die Forderung Ihrer Schwiegermutter gegen Sie im Wege einer Auseinandersetzung erworben hat. Entscheidend sind allein die Vereinbarungen, die Sie s.Zt. mit Ihrer Schwiegermutter getroffen haben.

Es liegt ein Darlehensvertrag vor über RM. 60.000.--. Darlehensforderungen werden aber gemäss § 16 des Umstellungsgesetzes im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM umgestellt. Sollte Ihre Frau bezw. deren Rechtsberater den Standpunkt einnehmen, dass dem Darlehensvertrag besondere Vereinbarungen zugrunde gelegen hätten, die eine höhere Umstellung rechtfertigen, dann müssen sie dies beweisen. Die Tatsache allein, dass der Reichsmark-Betrag aus einem Transfer von Schweden-Kronen herrührte, ist keinesfalls als ein solcher Umstand zu werten. Wenn Ihre erste Frau s.Zt. diese Darlehensforderung von ihrer Mutter gegen Zahlung von Schweden-Kronen erworben hat, dann kann dies nach dem Obengesagten die Rechtsnatur der Forderung nicht verändern, weil sie lediglich Gegenstand einer Auseinandersetzung war, nicht aber aus einer solchen herrührte.



Das Darlehen wurde Ihnen zu einem Zeitpunkt gewährt, zu dem Sie mit Ihrer ersten Frau noch verheiratet waren. Eine Auseinandersetzung anlässlich der Ehescheidung kommt also nicht in Betracht. Zum Zeitpunkt der Ehescheidung bestand die Forderung als Darlehensforderung bereits seit langem.

Es kommt weiter dazu der devisenrechtliche Gesichtspunkt. Die Darlehensgewährung war nur genehmigt unter der Voraussetzung, dass sie in Reichsmark erfolgte. Jede Neben- oder Sondervereinbarung ausserhalb des Darlehensvertrages, die nicht devisenrechtlich genehmigt war, ist ohne weiteres nichtig, sodass sich Ihre Frau nicht darauf berufen könnte. Hinzu kommt, dass Sie auch heute eine devisenrechtliche Genehmigung zur Rückzahlung des Darlehens in Schweden-Kronen nur dann erhalten könnte, wenn die Forderung der Umstellung 10:1 unterworfen würde.

Auch hinsichtlich der Höhe der Reichsmark-Forderung erscheinen mir Zweifel ausgeschlossen. Es heisst zwar in Ziffer 4) des Darlehensvertrages:

"Frau Johnson stellt Herrn Graef einen Betrag von RM. 12.000.-- zur Abführung an die Deutsche Gold-Diskont-Bank, Berlin, zur Verfügung."

Die etwaige Folgerung, dass Sie diesen Betrag von RM. 12.000.-- = DM. 1.200.-- ebenfalls zurückzahlen müssen, erscheint mit abwegig; denn das Darlehen lautet ausdrücklich auf RM. 60.000.--, und über die Rückzahlungspflicht hinsichtlich der RM. 12.000.-- ist nichts gesagt. Es heisst lediglich "stellt ..... zur Verfügung" nicht etwa "stellt darlehensweise zur Verfügung".

• ८३१ •

5.8.1953

Diese Bestimmung ist getroffen im Zusammenhang mit der weiteren Bestimmung, dass das Darlehen von RM. 60.000.-- an die Aktiengesellschaft Kühnle, Kopp und Kausch, Frankenthal, zu Ihren Gunsten zur Auszahlung zu bringen sei. Daraus ergibt sich, dass es sich lediglich um die Bestimmung der Zahlstelle handelte und dass Sie ermächtigt wurden, die RM. 12.000.-- für Frau Johnson an die Deutsche Gold-Diskont-Bank, Berlin, abzuführen.

Auch die Bestimmung des § 15 des Umstellungsgesetzes, wonach Angehörige der Vereinigten Nationen sich gegen die Umstellung 10:1 zur Wehr setzen können, kommt nicht zur Auswirkung, da hiernach der Fiskus verpflichtet ist, Sie von der darüberhinausgehenden Verbindlichkeit zu befreien. Es bleibt daher Ihrer Frau überlassen, diese Ansprüche gegen die Bundes-Republik geltend zu machen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen für Ihre weiteren Überlegungen eine Grundlage geschaffen habe. Irgendwelche noch bestehenden Zweifelsfragen könnten dann zwischen uns mündlich besprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

( Dr.Otto )  
Rechtsanwalt



~~WILHELM C. H. GRAEF~~  
DIPLOMINGENIEUR VDI

GROSSKARLBACH (PFALZ)  
RHEINMÜHLE

17.7.53.

21. Juli 1953

Herrn  
Dr. Heinz G. Otto  
Mannheim  
Friedrichsplatz 1

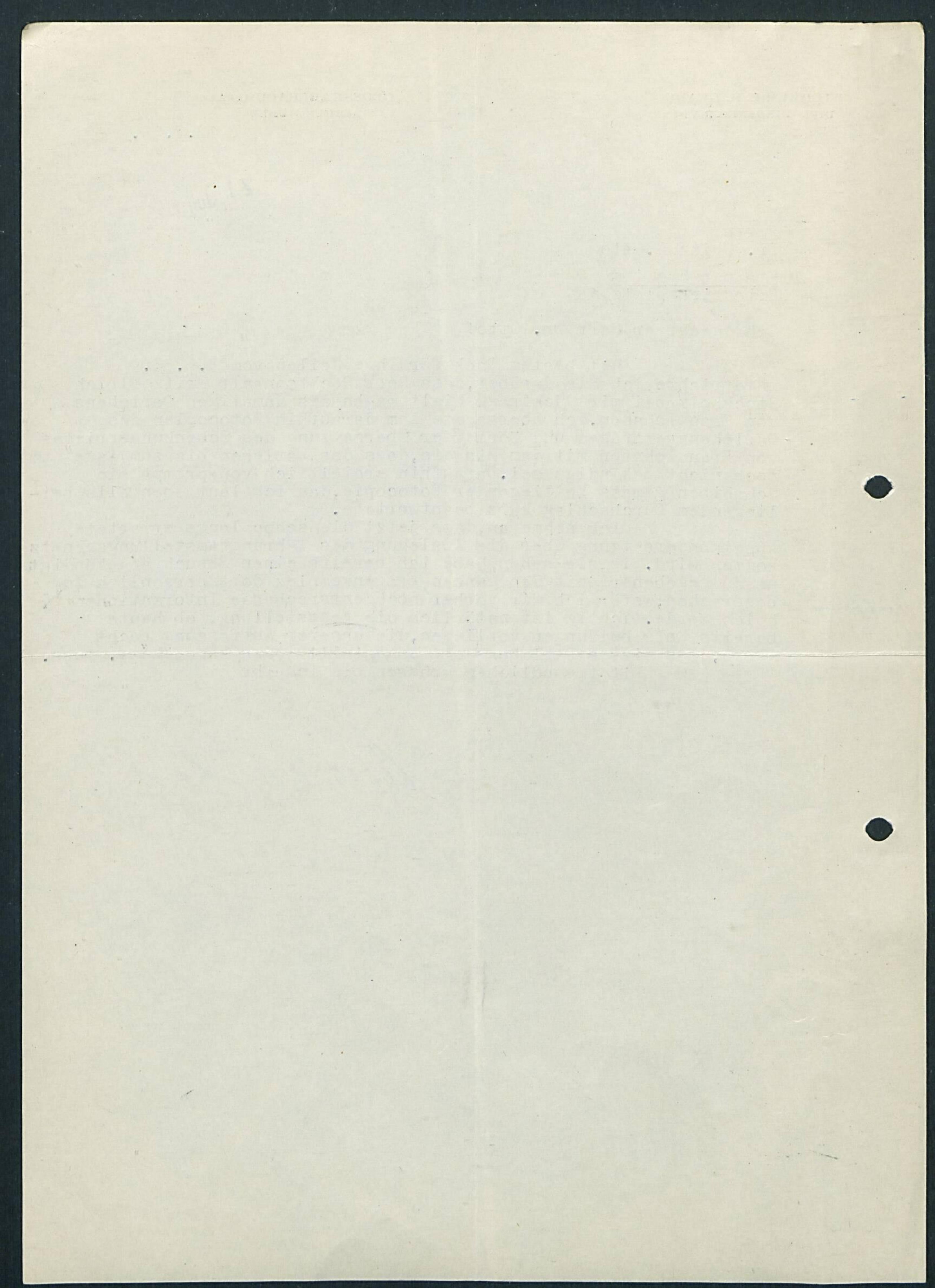
Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Mit bestem Dank für Ihre Zeilen vom 3.6.53.  
unterrichte ich Sie darüber, dass Herr Rechtsanwalt Fritz Ulrich Stockholm bei mir Rückfrage hieß wegen des damaligen Darlehens von Frau Johnson. Ich übersandte ihm daraufhin Fotocopien des Darlehensvertrages und Copie der Übersetzung des Schenkungsbrieves von Frau Johnson mit dem Hinweis, dass das Darlehen bis zum Tage noch nicht gekündigt sei. Daraufhin erhielt ich von ~~ihm~~ prompt ein Schreiben gemäss beiliegender Fotocopie, das ich laut ebenfalls beiliegendem Durchschlag kurz beantwortete.

Ich nehme an, dass jetzt die schon lange erwartete Auseinandersetzung über die Auslegung des Währungsamtstellungsgesetzes kommen wird. Wie sie sehen, habe ich bereits einen Besuch angekündigt um zu gegebener Zeit den ganzen Fragenkomplex dort persönlich zu besprechen, wofür ich mir vorher noch entsprechende Informationen holen werde. Wichtig ist natürlich die Feststellung, ob heute bereits Entscheidungen vorliegen, die unserer Auffassung recht geben, dass dieses Darlehen 10:1 umgestellt werden kann bzw. muss.

Mit freundlichen Grüßen bin ich Ihr

*Wilh. C. H. Graef.*



Der Oberfinanzpräsident Würzburg

~~Der Präsident  
der Landesfinanzämter Würzburg~~

Devisenstelle, Zweigstelle Ludwigshafen (Rhein)

Nr. 0 1729 B. 54996 C/St.

(Es wird gebeten, dieses Geschäftzeichen, den Tag und den Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben.)

Akte: Wilhelm C.H. Graef, Grosskarlbach,  
Aktiengesellschaft Kühnle, Kopp  
und Kausch, Frankenthal.

Ludwigshafen (Rhein), 21. Dez. 1937.  
Mundenheimerstr. 182, Fernsprecher 62560.

Sprechstunden:

nur vormittags von 9—11 Uhr  
Dienstag u. Freitag keine Sprechstunde.

Herrn

Wilhelm C.H. Graef  
Grosskarlbach/Pfz.

-----

Genehmigungsbescheid.

Laut Mitteilung der Deutschen Bank Berlin vom 23.11.1937 hat Frau Ester Axelson-Johnson, Stockholm, Lill Jans Plan 1, von der Amsterdamsch Effecten- en Bankierskantoor N.V., Amsterdam, aus deren erworbenem Auswanderersperrguthaben bei der Deutschen Bank Berlin einen Betrag von RM 72.000.-- erworben.

Entsprechend dem bei mir eingereichten Vertrag vom 9.11.1937 genehmige ich gemäss § 18 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 auf Grund des Einzelerlasses der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Dev. A 7/47772/37 vom 12.10. 1937 der Frau Ester Axelson-Johnson die Verfügung über den erworbenen Betrag zum Zweck der Darlehnsgewährung an Sie selbst unter folgenden Bedingungen:

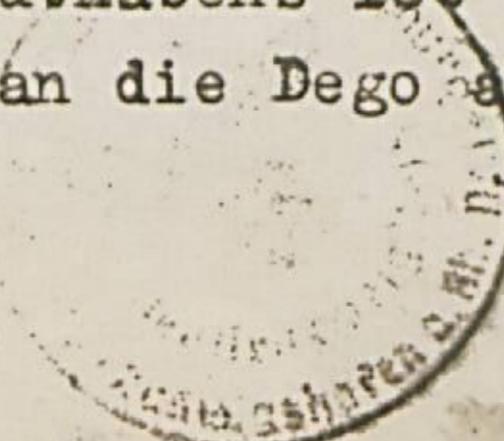
1) Aus dem erworbenen Guthaben wird ein Betrag von RM 60.000.-- zugunsten von Ihnen an die Aktiengesellschaft Kühnle, Kopp und Kausch, Frankenthal, überwiesen, der zur Zeichnung von Aktien dieser Gesellschaft verwandt wird. Dieser Betrag ist das Darlehn im Sinne dieses Genehmigungsbescheides und des Vertrags vom 9.11.1937.

2) Das Darlehn ist zinslos und kündbar mit sechs Monaten Frist auf Vierteljahresende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 1947. Sicherheit wird nicht geleistet. Jede Verfügung über die Darlehnsforderung, insbesondere eine vorzeitige Rückzahlung durch Sie oder eine Änderung der Bestimmung über die Zinsen, ist nur mit meiner vorherigen schriftlichen Genehmigung zulässig.

3) Eine Verfügung über die von Ihnen gezeichneten Aktien ist bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehns nur mit meiner vorherigen schriftlichen Genehmigung statthaft.

4) Zu Lasten des erworbenen Guthabens ist ein Betrag von RM 12.000.-- sofort unentgeltlich an die Dego abzuführen.

Im Auftrage



Agf

Agfa-Copirapid

Agfa-Copirapid

Agfa-Copirapid

Agfa-Copirapid

Agfa-Copirapid

Agfa-Copirapid

Agfa-Copirapid

Agf

Agf

17.7.53.

Herrn  
Advokat Fritz Ulrich  
Västra Trädgårdsgatan 11 A  
Stockholm / Sweden.

Sehr geehrter Herr Ulrich!

Durch eine längere Auslandsreise komme ich leider erst heute dazu Ihren Brief vom 9.6.53. dankend zu bestätigen.  
Sachlich darf ich dazu erwiedern:

Die fraglichen RM 12 000.- mussten seinerzeit von Frau Johnson unentgeltlich an die Deutsche Gold- und Diskontbank abgeführt werden. Als Beleg hierfür erhalten Sie in der Anlage Fotocopie des damaligen Genehmigungsbescheides des Herrn Oberfinanzpräsidenten Würzburg vom 21.12.37., demzufolge unter Punkt 4 dies geregelt wurde. Frau Johnson hat mit Rücksicht auf die günstige Umtauschmöglichkeit in Sperrmark diese Bedingung anerkannt und den entsprechenden Betrag direkt abgeführt, der nicht an mich zur Auszahlung kam.

Die Kündigung des Darlehens zum 1.1.54. wird hiermit bestätigt mit der Bitte anzugeben, bei welcher Deutschen Bank entsprechende Sparrkonten eingerichtet werden sollen.  
Den Gegenwert des RM - Darlehens werde ich entsprechend der Währungsumstellung 10 : 1 in DM erstatten, derart dass auf das Konto von Frau Starkenberg DM 3 000.- und auf die Konten der Kinder Birgitta und Kristina jeweils DM 1 000.- eingezahlt werden.

Im übrigen werde ich Ihnen zu einer persönlichen Rücksprache anlässlich eines Besuchs in Schweden im Sept. dieses Jahres zur Verfügung stehen.

Hochachtungsvoll!

Postscript added

Digitized by srujanika@gmail.com

· 平常生活習俗の研究 · 第二回

1981-1982 学年第二学期期中考试卷

ADVOKAT  
**JUR. DR A. HEMMING-SJÖBERG**  
LEDAMOT AV SVENIGES ADVOKATSAMFUND

ADVOKAT  
**FRITZ ULRICH**  
LEDAMOT AV SVENIGES ADVOKATSAMFUND

TELEFON 10 44 69 - 21 11 03

Stockholm C. den 9 juni 1953  
VÄSTRA TRÄDGÅRDSGATAN 11 A.

Herrn Ingenieur Wilhelm Graef  
Grosskarlbach  
Frankenthal - Rheinpfalz  
Västtyskland.

Ich bestätigen dankend den Empfang ihrer beiden Briefe vom 9. und 27. Mai 1953.

Aus den Dokumenten geht hervor, dass aus dem Nachlass der Ester Axelson-Johnson keine Forderung an Sie besteht zufolge des Darlehens im Betrage von RM 60.000.-. Hat aber der Nachlass nicht eine Forderung an Sie von RM 12.000.-, welcher Betrag in Punkt 4 des Darlehensvertrages angegeben ist?

Aus der Uebertragungsurkunde vom 29.9. 1940 geht hervor, dass Frau Harriette Starkenberg, sowie Ihre Töchter Kristina und Birgitta, zusammen eine Forderung von RM 50.000 an Sie haben. Wie soll diese Forderung geregelt werden? Frau Starkenberg hat mich beauftragt, diese Forderung per den 1. Januar 1954 zu kündigen. Falls alles in Ordnung ist, bitte ich Sie mir diese Kündigung zu bestätigen und mir wenn möglich einen Vorschlag zu unterbreiten, auf welche Weise die Bezahlung geregelt werden kann.

Hochachtungsvoll

Fritz Ulrich



*Anlage*

3. Juni 1953

*5. VI. 53*

*ab 5.6.53*

Dr. O./Z.  
- 708 -

*Dr. O. Z.*

Herrn  
Direktor Wilhelm C.H. Graef  
Grosskarlbach/Rheinpfalz  
Rheinmühle

Sehr geehrter Herr Graef !

Ich bestätige bestens dankend den Eingang des Honorarbetrags von DM 442.-- in der Darlehenssache. Wie bereits mitgeteilt, stehe ich Ihnen zu Rückfragen in dieser Sache jederzeit gerne ohne Nachberechnung zur Verfügung.

Mit freundlicher Begrüßung !

*O*  
( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

81 81.2 Jan

1. V.53

18.3.53

7.VI.53

ab 18.3.53

Herrn

Direktor Wilhelm C.H.Graef ~~DA~~

Dr.O./D.

-708/48-

Grosskarlbach/Rheinpfalz  
Rheinmühle

Sehr geehrter Herr Graef!

Unser Büro hat Sie in den Jahren 1948 und 1949 und wieder 1951 in der Frage der Umstellung eines Darlehens Ihrer Frau Schwiegermutter beraten, und wir bitten Sie um Ihr Verständnis, wenn wir heute unsere Kosten für unsere Bemühungen abrechnen wollen.

Es handelte sich um die Frage, ob ein Darlehen von RM 60.000,-- im Verhältnis 10 RM zu 1 DM oder von 1~~1~~ RM zu 1 DM umzustellen ist. Geschäftswert war also der Betrag von rund DM 54.000,--. Hieraus berechnen wir für unsere gesamten Bemühungen eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Höhe von

DM 425,--

zuzüglich 4% Umsatzsteuer

DM 17,--

mithin insgesamt

DM 442,--

=====

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diesen Betrag in nächster Zeit auf eines der oben bezeichneten Konten überweisen würden.

Falls Sie zu dieser Angelegenheit noch irgendeine Rückfrage haben, werden wir Ihnen selbstverständlich ohne besondere Nachberechnung zur Verfügung stehen.

Mit freundlicher Begrüssung

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

مکالمہ

1.8.51

Mannheim, den 17. August 1951

Dr.O./Z.

- 708 -

1.8.51 /

A k t e n n o t i z

00.000

6.000

54.000 —

425. —

Besprechung mit Herrn Direktor Graef von Kühnle, Kopp & Kausch.

Herr Graef fährt morgen nach Schweden und möchte die Darlehensangelegenheit mit seiner geschiedenen Frau, jetzt Frau Starkenberg, regeln, vor allem deshalb, um zu vermeiden, daß Frau Starkenberg durch die Geltendmachung ihrer Forderung zu einem ungeeigneten Zeitpunkt ihn zwingen könnte, seine Aktien der Kühne, Kopp & Kausch A.G. zu veräußern, womit eine bestimmte Mehrheit verloren ginge. Es stand deshalb für Herrn Graef im Vordergrund die Frage, ob die Forderung seiner Frau auf 10% abgewertet sei. Ich habe ihm dargelegt, daß eine Anwendung der bevorzugten Umstellung für Auseinandersetzungsreglungen gem.

§ 18 Ziff.2 des Umstellungsgesetzes für den vorliegenden Fall unwahrscheinlich sei. Nach dem jetzigen Stand der Rechtsprechung sei dies ausgeschlossen und die künftige Entwicklung werde eine solche Auffassung ebenfalls nicht hervorbringen können. Nach meiner Ansicht handelt es sich bei der Transaktion zwischen Frau Starkenberg und ihrer Mutter um ein Familienabkommen, nicht aber bei der Darlehensgewährung seiner Frau an ihn, denn ein solches Darlehen hätte ihm genau so gut ein Dritter gewähren können. An dem Bestand dieser Forderung habe sich durch seine Scheidung nichts geändert, sodaß auch nicht von einer Auseinandersetzung zwischen Ehegatten anlässlich der Ehescheidung die Rede sein könne. Auch der Gedanke der vorweggenommene Erbfolge kann nicht so weit führen, daß ein von der Ehefrau dem Ehemann gewährtes Darlehen umstellungsrechtlich deshalb anders behandelt werden soll, weil sich bei einer Erbfolge der Kinder der Ehegatten Schuld und Forderung aufheben würden.

Der einzige Gesichtspunkt unter dem Frau Starkenberg eine höhere Aufwertung verlangen könnte, ist derjenige des § 15 UG, da Frau Starkenberg schwedische Staatsangehörige ist (es müßte noch geklärt werden, seit wann sie diese Staatsangehörigkeit besitzt). Ich habe Herrn Graef die Regelung des § 15 in der

neuesten Fassung bekanntgegeben, woraus Herr Graef entnahm, daß er kein großes Risiko eingehen werde, da der Staat für eine evtl. höhere Aufwertung einzustehen hat.

Es wurden dann noch einige Revisenrechtliche Fragen behandelt, die aber nur für den Fall aktuell gewesen wären, daß eine Regelung der Darlehensangelegenheit jetzt schon erfolgen sollte. Herr Graef hatte nämlich einmal mit dem Gedanken gespielt, daß Frau Starkenberg aus der Erbschaft ihres Sohnes Peter nach Frau Jonsohn verweg befriedigt werden könnte. Dabei tauchte die Frage auf, ob im Fall einer Erbschaft schwedischen Vermögens der Sohn Peter, der inländischer Staatsangehöriger ist, verpflichtet sei, diesen Erbanfall nicht nur zu melden, sondern auch abzuliefern, d.h. nach Deutschland hinein zu transferieren. Ich habe erklärt, daß nach der formellen Regelung des Gesetzes Nr. 53 dies allerdings der Fall sei, daß ich aber erst feststellen müßte, ob nicht in solchen Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Ich versprach, dies bei Gelegenheit zu klären.

Herr Graef will nunmehr versuchen, Frau Starkenberg, die er in Schweden treffen wird, dazu zu bewegen, daß sie ihre Forderung gegen ihn an den Sohn Peter schenkungsweise abtritt. Es wurde der Entwurf eines Schenkungs- und Abtretungsangebots der Frau Starkenberg besprochen, der in Schweden möglichst notariell beglaubigt vollzogen werden soll. Zu der Annahme dieser Schenkung und Abtretung durch den Sohn Peter wäre dann eine besondere Genehmigung der Bank deutscher Länder einzuholen, die mit größter Wahrscheinlichkeit erteilt werden wird. Da der Sohn Peter erst 15 Jahre alt ist und deshalb von seinem Vater vertreten wird, muß geprüft werden, ob der Vater nicht hier an der Vertretung behindert ist, weil es sich um eine Rechtsgeschäft zwischen seinem Sohn und seiner Frau handelt. Ich habe im Augenblick in der Kommentarliteratur nicht feststellen können, ob die sich hieraus ergebende Notwendigkeit

einer Pflegerbestellung auch für den Fall gilt, daß das Rechtsgeschäft mit der geschiedenen Ehefrau getätigt wird. Diese Frage bedarf also noch der Prüfung (§ 1795 BGB).

Schließlich haben wir nur noch theoretisch diskutiert, ob das Kontrollratsgesetz Nr. 5 auf einen solchen Erbanfall Anwendung finden wird, was ich bezweifelte, da meines Erachtens dieses Gesetz nur für deutsches Vermögen im Ausland gilt, das zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits deutschen Staatsangehörigen zustand. Diese Frage soll ebenfalls noch geprüft werden.

Dr. Otto



Herrn Dr. Otto

17.8.51

Sch.

Herr Dir. Graef von Kühnle, Kopp & Kausch bittet, zwischen  
11 - 12 Uhr angerufen zu werden. Herr Graef steht vor einer Schweden-  
reise und möchte noch auf unserem Büro Einsicht in seine Akten nehmen.  
(Tel.: Frkthal 2111).

18.6.11

O. J. C. 10 MILE

1000

the dove was collected by L. E. L. Johnson  
who had made his collection at the same time  
and in the same place. The dove was seen  
on the 10th of May.

(See Johnson's Cat.)

Herrn Dr. Otto

17.8.51

Herr Dir. Graef kommt heute um 15 Uhr.

Wagt über die Praxis in Brug —  
Ablieferung und Zustellung Erwiderk  
wie haben den angefallen?



A k t e n n o t i z

---

Betr.: Hinterlassenschaft Frau Ester Ax:son Johnson

---

Das Testament vom 13.5.1947 setzt sieben Vermächtnisse aus an Verwandte von Frau Johnson und bestimmt im übrigen, daß ihr sonstiges Vermögen nach dem Gesetz verteilt werden soll. Testamentsvollstrecker ist Herr Fritz Ulrich.

Am gleichen Tag hat Frau Ester Ax:son Johnson einen Schuldbrief ausgestellt, der nach meiner Übersetzung wie folgt lautet:

" Meinem Enkel Hans-Peter Graef bezahle ich drei Monate nach Kündigung, welche Kündigung jedoch von Seiten meines Enkels nicht Bezahlung zu meiner Lebenszeit fordern darf, 40.000,-- Kronen mit 2 % jährlichen Zinsen."

Hans-Peter Graef hat also statt eines Vermächtnisses im Testament eine Forderung an den Nachlaß, die ihn offensichtlich seinen beiden Schwestern, die Schmuck erhalten haben, gleichstellen soll.

17.8.1951 Dr.K/Wb

S I T O N A S T A K

---

Berl., Hitlerjazzensemble für Jazz after Akkordeon Japan

Das Unternehmen vom 13.5.1947 setzt sieben Verwaltungskräfte ein  
und verfügt über eine Kapazität von 1000 Tonnen und beschäftigt 150 Angestellte. Das  
Unternehmen ist in der Lage, die gesamte Verteilung innerhalb des Landes zu übernehmen.  
Die Ausstattung besteht aus einer Reihe von Maschinen, die für die Produktion von  
Kunststoffen, Gummi und anderen chemischen Produkten eingesetzt werden.

Der Betrieb ist in zwei Hauptabteilungen unterteilt:  
die Produktion von Kunststoffen und die Produktion von Gummi.  
Die Produktion von Kunststoffen umfasst die Herstellung von Kunststoffen aus  
Kohle, Erdöl und anderen Rohstoffen sowie die Herstellung von Kunststoffen aus  
Pflanzen und Tieren.

Die Produktion von Gummi umfasst die Herstellung von Gummi aus  
Kautschuk und anderen Rohstoffen sowie die Herstellung von Gummi aus  
Pflanzen und Tieren.

1947.5.13. Berl.

1.VI.51

Mannheim, den 2. Dez. 1949.  
Dr.G./S.  
- 708 -

7.VI.51

1.VII.51

15.VIII.51

A k t e n n o t i z .

Betr.: Dipl.Ing. Wilhelm C.H. Graef.

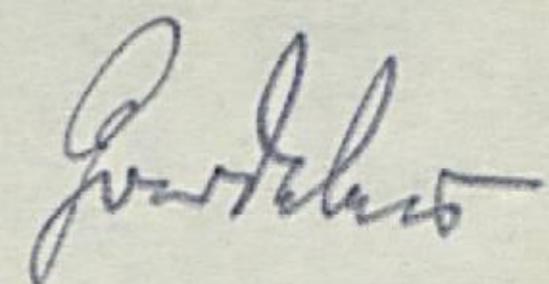
1.) Wegen der Umstellung der Forderungen der Frau Starkenberg und ihrer Kinder gegen Herrn Graef wird man an der im Schriftsatz vom 28.7.48 vertretenen Auffassung von Herrn Dr. Otto festzuhalten haben. Bei reinen RM-Forderungen, die nichts mit einer Auseinandersetzung im weiteren Sinne zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und Kindern zu tun haben, erfolgt die Umstellung der Forderung ihrem Wesen nach (vgl. Binder-Wetter Reinbothe "Die Währungsreform Band II 2 S. 206). Daß der Begriff "Auseinandersetzung" in § 18 Abs. 1 Nr. 3 nicht in der bisher üblichen Terminologie des BGB gefaßt werden kann, sondern einer weiteren Auslegung bedarf, muß jetzt als feststehend angenommen werden (vgl. Harmening-Duden Anm. 18 zu § 18 UG). Zu einer Umstellung 1 : 1 könnte man demnach unter diesem weiteren Begriff der Auseinandersetzung kommen, wenn man unterstellen will, daß das Darlehen seinerzeit von der Schwiegermutter an Herrn Graef als Ausstattung bzw. Aussteuer für ihre Tochter gedacht war. Aus den Akten ergibt sich für eine solche Auslegung jedoch nichts. Vielmehr ist davon auszugehen, daß es sich ursprünglich um eine reine Darlehensforderung gehandelt hat, sodaß auch eine etwaige spätere Änderung dieses Schuldverhältnisses in ein familienrechtliches für die Umstellung der Forderung ohne Belang ist (vgl. Boesebeck NJW 48, 512).

*Weggen  
Erfolge*

2.) Viel wichtiger aber ist die evtl. auftretende Frage der Rückzahlung des Darlehens an Frau Starkenberg und ihre Kinder in schwedischen Kronen. Hierzu ist eine Klärung der zivilrechtlichen Vorgänge notwendig, wie sie bereits im Schreiben vom 6.4.48, das von Herrn Dr. Cartellieri verfaßt wurde, vorgenommen ist. Ich habe diesen Ausführungen nur hinzuzusetzen, daß man meiner Meinung nach auch von einem Forderungskauf durch Frau Starkenberg von ihrer Mutter reden kann. Ob es sich nun wirklich um einen Forderungskauf handelt oder um eine Schenkung seitens der Schwiegermutter von Herrn Graef, wie sich aus deren Schreiben vom 29.9.40 ergibt, immer liegt eine Forderungsabtretung an Frau Starkenberg in Höhe von RM 30 000.-- und an ihre drei Kinder in Höhe von je RM 10 000.-- vor. Das Schuldverhältnis, so wie es durch die Darlehensurkunde vom 9.11.37 begründet wurde, ist also dasselbe geblieben. Eine Prüfung des auf das Darlehen anzuwendenden Rechts ergibt, daß es mangels einer Parteivereinbarung dem Recht des Wohnsitzes des Schuldners, also deutschem Recht, unterliegt. Das deutsche Recht bestimmt auch das Währungsstatut, sodaß in deutscher Währung auch die Rückzahlung erfolgen muß (Melchior "Die Grundlagen des deutschen IPR" S. 287). Ich weise aber auf Ziff. 3 des Darlehensvertrages vom 9.11.37 hin, in dem es heißt: "Die Rückzahlung erfolgt auf Grund der dann gültigen devisenrechtlichen Bestimmungen". Die Gegenseite könnte u.U. auf den Gedanken verfallen, aus dieser Ziff. 3 herauszulesen, daß eine ausdrückliche Vereinbarung der Rückzahlung in einer Fremdwährung erfolgen sollte. Einer solchen Auslegung ist entgegenzuhalten, daß sich aus dieser Bestimmung lediglich Anhaltspunkte für die Transferierung ins Ausland ergeben sollen, nicht aber die

Rückzahlung selbst in fremder Währung vereinbart worden sei; denn letztere hätte einer ausdrücklichen Aufnahme in den Darlehensvertrag bedurft.

Selbst wenn Frau Starkenberg ein Anspruch aus §§ 670, 256 BGB zusteht, kommt eine Zahlung nur in deutscher Währung in Betracht - vorausgesetzt wieder, daß Obligationsstatut (oder lex causae) das deutsche Recht ist. Denn bei der Verpflichtung des Auftraggebers (in der Paragraphenfolge ist nach meiner Ansicht § 683 BGB ergänzend an den Anfang zu stellen), dem Beauftragten die Barauslagen zuersetzen, handelt es sich um eine einfache Auswirkung des Schuldverhältnisses. Die Aufwendungen sind auf den Zeitpunkt der etwa in ausländischer Währung gemachten Auslagen umzurechnen und zu ersetzen (vgl. Neumeyer, <sup>Intern. Korr. Recht</sup> siehe oben, S. 164). Auch RGZ 106, 99 stellt sich auf diesen Standpunkt, wobei es einen deutschen Erfüllungsort (also deutsches Recht ist die lex causae) voraussetzt und dadurch die Umrechnung der in ausländischer Währung erfolgten Aufwendung über § 244 BGB in deutsche Währung vornimmt. - Da auch auf vorliegende Darlehensforderung deutsches Recht anzuwenden ist, dürfte auch einem Anspruch der Frau Starkenberg aus § 670 BGB mit Erfolg entgegengetreten werden können.





Nr. 119-88

23. Juli 1948.

15/R.48

26/6/2

Dr. O./M.  
- 708 -

Herrn

Wilhelm C.H. Graef  
Diplom-Ingenieur

(2b) Grosskarlbach/Rheinpfalz  
Rheinmühle.

WV, 1. M / 49

1. 8. 49

23. 7. 49

Sehr geehrter Herr Graef !

Wir haben Ihre Anfrage vom 7. Juli 1948 einer eingehenden Prüfung unterzogen und können Ihnen leider wegen der noch unklaren Rechtslage in bezug auf die Auslegung gerade der Bestimmung des § 18 (1) Ziff. 3 des Umstellungsgesetzes nur eine vorläufige Auskunft geben.

Auf Grund Ihrer bisherigen Informationen sind wir ja immer zu dem Ergebnis gekommen, dass man doch aller Wahrscheinlichkeit nach an dem Standpunkt, es handle sich um keine Devisenforderung, sondern eine Reichsmark-Forderung, festhalten kann.

Nach § 16 des dritten Währungsgesetzes ( Umstellungsgesetz ) sind nunmehr alle Reichsmark-Forderungen grundsätzlich im Verhältnis 10 RM zu 1 DM umzustellen, wenn nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist. Die Bestimmung des § 18 (1) Ziff. 3 sieht nun vor, dass Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaften, Miterben, Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Eltern und Kindern im Verhältnis von 1 RM zu 1 DM umzustellen sind. Ob diese Bestimmung in Ihrem Falle Anwendung finden kann, erscheint uns sehr zweifelhaft. Wir haben uns in letzter Zeit sehr intensiv mit der Auslegung dieser

P.T. 1811

1993-1994 Academic Year

Regelung befasst und auch vor einigen Tagen Gelegenheit genommen, uns darüber mit dem Chefsyndikus der Bank deutscher Länder, der selbst bei der Abfassung der Währungsgesetze mitgewirkt hat, zu unterhalten. Dieser Sachverständige hat uns bestätigt, dass die oben angezogene Bestimmung weitherzig auszulegen sei und dass der hier verwendete Begriff der Auseinandersetzung jedenfalls erheblich weitergeht, als der bisher in unserem Zivilrecht verwandte gleichlautende Begriff, der lediglich die Teilung von Gemeinschaftsvermögen zur gesamten Hand, zu Bruchteileigentum oder in wirtschaftlichem Eigentum im Auge hat.

Die Aufzählung der verschiedenen Fälle zeigt aber, dass dieser engere Begriff auf die vorliegende Regelung keine Anwendung finden kann, da kraft Gesetzes ein Gemeinschaftsvermögen zum Beispiel zwischen Eltern und Kindern nicht denkbar ist, sondern nur ein solches kraft Vertrages oder Erbganges, also in Fällen, die bereits aufgezählt sind als Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern und Miterben, sodass es der besonderen Erwähnung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern nicht bedürft hätte, wenn man nicht etwas anderes im Auge gehabt hätte, als auf Grund der überkommenen Zivilrechtsgesetze an Rechtsinstituten bereits bekannt ist.

Entscheidend scheint es uns aber darauf anzukommen, aus welchem Rechtsgrund und unter welchen Umständen die in Frage stehende Forderung ursprünglich zustande gekommen ist, nicht darauf, welches Schicksal diese Forderung später gehabt hat, insbesondere dass sie vielleicht einmal zum Gegenstand einer Auseinandersetzung im Sinne des Umstellungsgesetzes gemacht worden ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich dem Usprung nach um eine Darlehensgewährung seitens Ihrer Frau Schwiegermutter, Frau Ester Ax:son Johnson an Sie. Es wäre höchstens von Bedeutung, wenn dieses Darlehen zwecks Gewährung einer Ausstattung an die Tochter der Frau Ax:son Johnson ge-



währt worden wäre . Da dies aber nicht der Fall ist und es sich vielmehr um Vermögen handelt, das seinem Ursprung nach von vornherein Ihrer ehemaligen Frau Gemahlin zustand, so ist das Rechtsverhältnis als eine Darlehensgewährung seitens Ihrer ehemaligen Frau Gemahlin an Sie zum Zwecke des Erwerbes einer Beteiligung an KKK-AG. zu betrachten . Nach der Ansicht des Chefsyndikus der Bank deutscher Länder fallen nicht alle Rechtsverhältnisse, die zwischen den in § 18 (1) Ziff.3 aufgezählten Personen einmal zustande gekommen sind , unter diese Sonderbestimmung, sondern nur diejenigen , die lediglich im Hinblick auf den Verwandtschaftsgrad oder auf das Vorhandensein von Gemeinschaftsvermögen eingegangen wurden . Hier zeigt sich ein allerdings noch recht zweifelhafter Anknüpfungspunkt zu Gunsten einer Umstellung im Verhältnis von 1 RM zu 1 DM. Ob man diesen Standpunkt in der Zukunft mit Erfolg wird vertreten können , muss erst die Entwicklung der Praxis zeigen , wenn nicht sogar noch Ausführungsbestimmungen ergehen , aus denen die notwendigen Schlüsse gezogen werden können . Wegen der Zweifelhaftigkeit aller dieser Konstruktionen möchten wir aber zunächst einmal den Standpunkt einnehmen, dass das Darlehen mangels Eingreifens einer Sonderregelung gemäss § 16 des Umstellungsgesetzes im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM umzustellen ist .

Dieser Abwertungsgewinn wäre allerdings im kommenden Lastenausgleich zu berücksichtigen . Ob er in voller Höhe oder nur zu dem im Lastenausgleich allgemein vorzusehenden Prozentsatz abzuführen ist , oder ob er gar mit etwaigen anderen Abwertungsverlusten , die Sie erlitten haben , zu saldieren sein wird , kann heute noch nicht vorausgesehen werden , da die mit der Ausarbeitung



des Lastenausgleichsgesetzes befassten Gremien sich selbst noch nicht einmal über die Grundsätze, geschweige denn über die Einzelregelungen des Lastenausgleichs im klaren sind .

Wir werden die Angelegenheit weiter im Auge behalten und Ihnen zu gegebener Zeit eine ergänzende Stellungnahme zukommen lassen .

Mit besten Grüßen  
Ihr ergebener

( Dr. Heimerich )  
Rechtsanwalt

dering to be the most rapid and reliable method of diagnosis.  
With the introduction of the high speed centrifuge it is now  
possible to obtain a large amount of material and to make  
a rapid and accurate diagnosis. This method may  
be used to separate patients according to their ability to  
resist infection.

Method of  
separation

Anterior  
posterior

*Ruthrauf P.C.*

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim  
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) HEIDELBERG, den 20. Juli 1948.  
Büro: Neuenheimer Landstrasse 4  
Telefon 4565  
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestrasse 33a  
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg  
Dr. C./M.  
- 708-

Herrn

Wilhelm C.H. Graef

Diplom-Ingenieur

(22b) Grosskarlbach /Rheinpfalz.

Rheinmühle .

*mit Abzug.*

Sehr geehrter Herr Graef !

Auf Ihre Anfrage vom 7.Juli 1948 haben wir geprüft, wie die Darlehensforderung Ihrer früheren Gattin und Ihrer beiden Töchter nach dem Währungsumstellungsgebot zu behandeln ist. Im Gegensatz zu Ihrer Meinung sind wir zu der Überzeugung gekommen, dass diese Forderung wie jede Darlehensverbindlichkeit im Verhältnis 10 : 1 abzuwerten ist. Eine Umstellung der Forderung im Verhältnis 1 : 1 käme unseres Erachtens nur in Frage, wenn diese Forderung anlässlich einer Auseinandersetzung nach der Ehescheidung in Anrechnung dieser allgemeinen Auseinandersetzung nochmals festgelegt worden wäre. Dann könnte man die Forderung als "Auseinandersetzungsanspruch zwischen Ehegatten" im Sinne von § 18 (1) Ziff. 3 des Umstellungsgesetzes ansehen. Liegt diese Auseinandersetzung nicht vor, dürfte es aber bei der Abwertung 10 : 1 bleiben. Zu dieser Abwertung wird zu bedenken sein, dass hieraus eventuell ein Währungsgewinn entsteht, der beim kommenden Lastenausgleich erfasst werden wird. Die Regelung des Lastenausgleichs lässt sich im einzelnen noch nicht voraussehen, es ist aber anzunehmen, dass man sich bei Abwertung der Darlehensforderung auf ein Zehntel auch unter Berücksichtigung der späteren Erfassung eines Abwertungsgewinns günstiger stehen wird, als bei voller Umstellung

-205-

der Darlehensforderung im Verhältnis 1 : 1. Sobald über den Lastenausgleich weitere Klarheit besteht, werden wir auf diese Frage erneut zurückkommen. (Dr. Heimerich) (dss)

Mit besten Grüßen

Ihr ergebener

Rechtsanwälte

Dr. Dr. h. c. Heimerich

Dr. Otto

durch

(Dr. Heimerich)

Rechtsanwalt

Wir sind Ihnen sehr dankbar, daß Sie uns die Möglichkeit gegeben haben, Ihnen unsere Meinung zu diesem Thema mitzuteilen. Es ist uns eine Freude, Ihnen zu sagen, daß wir Ihre Meinung sehr schätzen und Ihnen für Ihre Mühe und Geduld danken. Wir möchten Ihnen jedoch mitteilen, daß wir uns nicht mit dem Vorschlag einverstanden erklären können, daß die Forderungen der Gläubiger auf die Kosten des Schuldners fallen. Dieser Vorschlag ist nicht nur ungerecht, sondern auch unpraktisch. Es ist unmöglich, daß ein Schuldner, der seine Pflichten erfüllt hat, aufgrund einer solchen Forderung seine finanzielle Lage verschärft wird. Deshalb können wir Ihnen nur raten, diesen Vorschlag abzulehnen. Wir danken Ihnen für Ihre Geduld und Ihre Verständnis.

WILHELM C. H. GRAEF  
DIPLOM INGENIEUR

GROSSKARLBACH (WESTMARK)  
RHEINMÜHLE

7.7.48.

- 708 -

Herrn  
Dr. Dr. h. c. Herm. Heimerich  
Heidelberg/N.  
Neuenheimer Landstr. 4.

Betr. Dr.C./M. 708 - v. 6.4.48.

17.7.9. Juli 1948

M. C. P. L.

Die nunmehr eingetretene Währungsreform und die voraussichtlich per 20.6.48. notwendige Vermögensaufstellung zwingt die Frage auf, wie die Forderung von Frau Harriette Starkenberg und die meiner beiden Töchter bei einer Vermögensteuererklärung per 20.6. zu behandeln sind. Offensichtlich wird die Forderung meiner szt. Frau 1:1 bewertet. Dies hat den einzigen Vorteil, dass ich diese Forderung bei dem kommenden Haftenausgleich werde berücksichtigen können. Ich bin der Meinung, dass ich RM 30 000.- als Darlehen von Frau Starkenberg und je DM 10 000.- als Darlehen meiner beiden Töchter Birgitta und Kristina bei dem Vermögen absetzen kann.-

Ich bitte um gelegentliche Prüfung und Rückäußerung.-

Mit den besten Grüßen bin ich Ihr ergebener

Wilh. C. Graef.

High's Hill

Wilhelm C. H. Graef  
Diplom-Ingenieur

Am 15.7.1948

76.46 b

(22 b) Großkarlbach, 31.5.48.  
Rheinpfalz, Rheinmühle

-778-

2. Juni 1948

~~KdV~~

Herrn  
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4.

Betr. Ihr Schr. Dr.C./M. - 708 - v.6.4.48.

Ich danke für Ihre Ausführungen. Leider steht über den damaligen Schriftwechsel zwischen meiner szt. Frau und ihrer Mutter nichts mehr zur Verfügung, d-a dieser ausschliesslich von meiner Frau geführt wurde, was die Schenkung betrifft.

Wesentlich erscheint mir jedoch, dass seinerzeit keinesfalls eine Devisenschuld für mich aus einer solchen Transaktion entstehen sollte. Nach dem damaligen devisenrechtlichen Bestimmungen hätte ich mich auch eines Vergehens gegen dieselben schuldig gemacht, wenn ich nicht zu einer solchen Massnahme die Zustimmung der Devisenstelle vorher eingeholt hätte. Ich muss unterstellen, dass es enrstlich Wille und Absicht meiner damaligen Frau gewesen ist ihren Kindern einen Teil des Geldes zukommen zu lassen und auf diesem Wege zu schenken. Eine hierzu Aufklärung bringende Rücksprache mit meiner früheren Schwiegermutter war leider noch nicht möglich, da ich zwar meine französ. Ausreisegenehmigung aber nicht die schwed. Einreisegenehmigung erhalten habe. Ich werde mich aber um diese Papiere weiter bemühen und würde sicherlich bei einer Aussprache mit Frau Ax:son Johnson Näheres erfahren können.-

Sonst ist zu diesem Vorgang im Augenblick nichts weiter zu bemerken. Wir werden die weitere Entwicklung abwarten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

bin ich Ihr ergebener

*W. C. H. Graef.*

maginal S

Si este ocazii de la unii se pot intampla  
cand se intalnesc cu o persoana care nu este  
confortabil cu ceea ce spune sau face. In unele cazuri este  
posibil ca acest lucru sa fie cauzat de fapt de  
traierea unei experiente si de ceea ce s-a intamplat  
in urma ei. Aceste experiente pot fi de natura fizica  
sau de natura spirituala. De exemplu, o persoana care a  
suferit de boala tuberkuloza poate avea probleme  
cu respiratorie. In alti cazuri, aceste probleme pot fi  
cauzate de ceea ce se intampla in lumea exteriora.  
In unele cazuri, problema poate fi cauzata de  
cetinta sau de nevoie de sprijin. In alti cazuri, problema  
poate fi cauzata de ceea ce se intampla in interiorul  
persoanei. In unele cazuri, problema poate fi cauzata de  
cetinta sau de nevoie de sprijin. In alti cazuri, problema  
poate fi cauzata de ceea ce se intampla in interiorul  
persoanei.

1896

45.

Aus 15.6.3.3.

6

6.4.1948.

ab612

Dr.C./M.  
- 708 -

Herrn

Direktor Wilhelm C.H. Graef  
in Fa. J.G. Kühnle, Kopp und Kausch  
Frankenthal / Pfalz .

Sehr geehrter Herr Graef !

Auf Grund Ihres Schreibens vom 26.2.1948 nehmen wir an , dass Ihre frühere Gattin erst nach der Währungsreform wegen der Rückzahlung des streitigen Darlehens an Sie herantreten wird . Ihr letztes Schreiben haben wir trotzdem schon einmal überprüft , da sich darin ja wesentliche neue Angaben über die Entstehungsgeschichte der Forderung befinden . Wie sich der Tatbestand jetzt darstellt , sind nach dem Tode des Vaters Ihrer früheren Ehefrau die 21.384.- skr , die Frau Ester Ax:son Johnson zur Darlehenshingabe an Sie aufgewendet hatte , aus der Erbschaft Ihrer früheren Gattin zur Rückzahlung des Darlehensbetrages aufgewendet worden . Damit ist das Darlehen mit Einverständnis der Gläubigerin , Frau Ester Ax:son Johnson vorzeitig zurückgezahlt worden . Gemäß § 267 BGB könnte die Rückzahlung auch durch Ihre frühere Gattin erfolgen , sodass das ursprüngliche Schuldverhältnis nach § 362 BGB als erloschen anzusehen wäre , wenn nicht nunmehr das Schreiben von Frau Ester Ax:son Johnson an Frau Harriette Graef vom 29.9.1940 noch der rechtlichen Würdigung bedürfte . Dadurch , dass Ihre frühere Gattin die 21.384 skr an Ihre Frau Schwiegermutter zurückvergütete , war die Forderung nicht kraft Gesetzes auf Ihre frühere Ehefrau übergegangen . Ihre Frau hat auf Grund ihrer Leistung vielmehr einen Anspruch gegen Sie auf Erstattung ihrer Aufwendungen gemäß der §§ 670 , 256 BGB . Dieser Anspruch , der mit der Darlehensforderung nicht identisch ist , könnte

eine Forderung auf Erstattung des Betrages in schwedischen Kronen sein. Zweifelhaft ist, ob durch das Schreiben von Frau Ester Ax:son Johnson vom 29.9.1940 tatsächlich eine Schenkung zustande gekommen ist, zumal nach dem jetzt vorliegenden Tatbestand diese Schenkungserklärung wohl nur den Forderungsübergang von Frau Ester Ax:son Johnson auf Frau Starkenberg motivieren sollte. Von Ihrer Seite wird man aber u.E. den ganzen Schenkungsvorgang so betrachten müssen, als wenn im Einverständnis aller Beteiligten jedenfalls seinerzeit vereinbart worden ist, dass die nunmehrige Gläubigerin, Frau Starkenberg, je 10.000-- RM ihrer Forderung an ihre drei Kinder abgetreten hat und für sich selbst nur RM 30.000-- Forderung gegen Sie zurückbehält. Die ausdrückliche Erwähnung der Beträge in Reichsmark in dem Schreiben von Frau Ester Ax:son Johnson an ihre Tochter, dem diese nicht widersprochen hat, werden wir weiter dahin auslegen müssen, dass auf jeden Fall keine Devisenforderung gegen Sie entstehen sollte und dass dies auch seinerzeit der ausdrückliche Wille von Frau Starkenberg war, als sie die Gläubigerrolle übernahm.

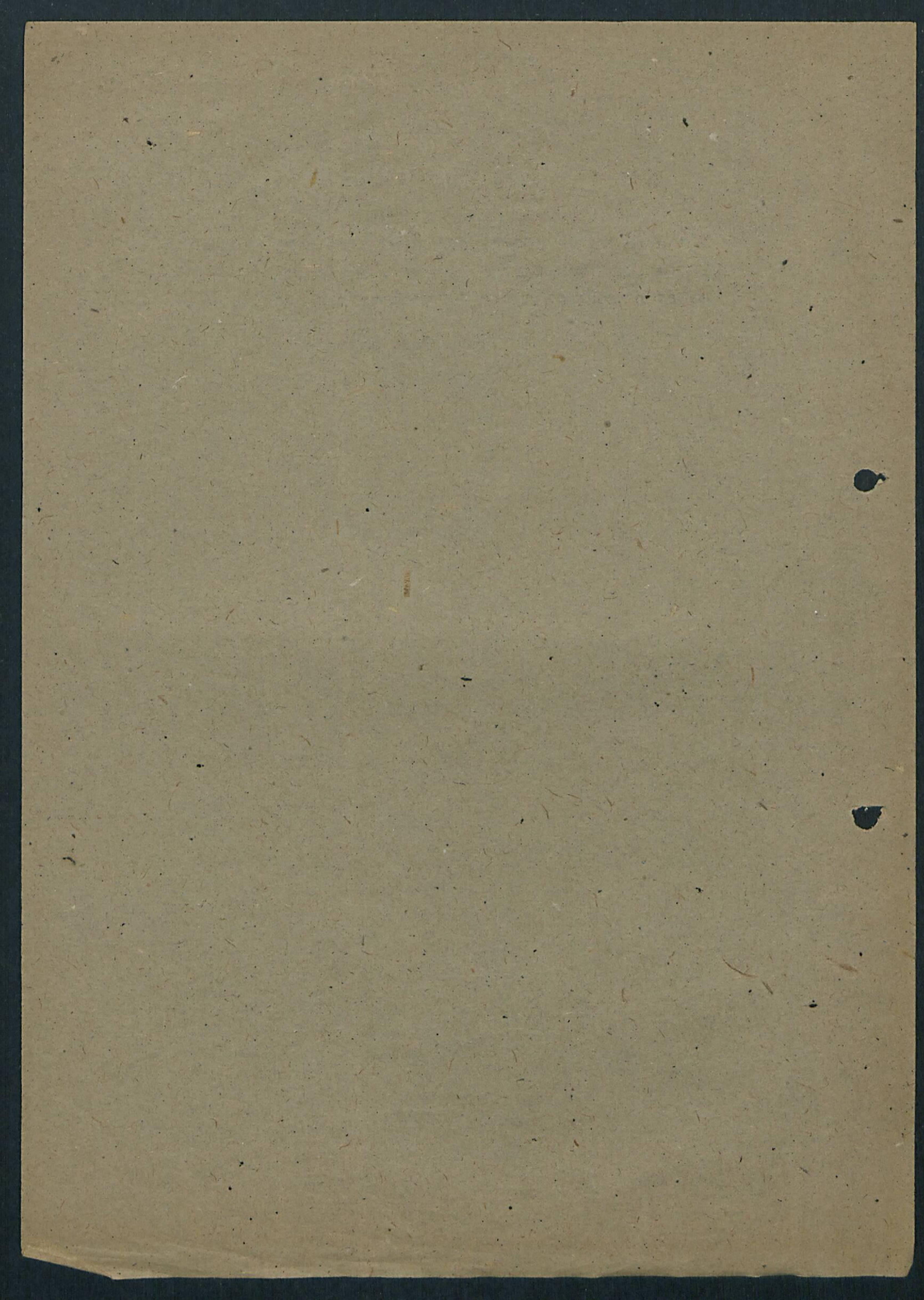
Ich möchte Ihnen vorstehende Erwähnung nur heute schon mitteilen, da nach dem uns früher mitgeteilten Sachverhalt die Sache hinsichtlich der Frage : Devisenforderung oder Reichsmarkforderung im Sinne einer Reichsmarkforderung viel einfacher zu liegen schien. Es wäre nicht unwesentlich, wenn Sie vielleicht über die ganze Angelegenheit noch weitere Vorgänge, vielleicht auch Schriftwechsel mit Ihrer früheren Gattin oder Frau Schwiegermutter im Besitz hätten, damit wir uns vorbereiten, die Gesamtfrage nach der tatsächlichen Seite soweit zu klären, dass wir, wenn die Gegenseite mit ihren Ansprüchen einmal kommt, für eine fundierte Stellungnahme vorbereitet sind. Wann die Währungsreform kommt, können

wir auch nicht sagen, sie wird aber wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen . Wir sehen also Ihrer gelegentlichen weiteren Stellungnahme entgegen .

Mit besten Grüßen

Ihr ergebener

( Dr. Heimerich )  
Rechtsanwalt



# Wacewitz

- s. 11 Optimalchoice von Gewinnverteilung vor Ort  
wegen verspätet, da nach Optimalchoice nur aus Willen des  
Gartens für Gewinnverteilung Selbstrecht ist und als selbstverständl.  
Vereinbarkeit geordnet eins.
- s. 16 Optimalchoice gemeinsam Vertrag, Haltung der befreite  
Pflichten u. Abtretung der Pflichten steigt auf Vertrag um Gewinnverteilung  
in einem akt. Haftungsfall für einen und allen  
d. Täglicher ist Optimalchoice eröffnet für einen und allen  
in der Regel einer auf Wertmehrheit hat unverzüglich Vereinbarung  
Hilfspflichten, die befreiten Gewinn- u. Sorgfaltspflichten  
durchgängig bestrebt sind, auf den sie im Optimalchoice  
bedient für die gemeinsame Vertrag soll eintreten.
- s. 20 Optimalchoice gemeinsam verpflichtende Vereinbarung  
(Vereinbarung Thöl, Bewertung), 5. Aufl. 1876, S. 187, 188 /  
gegen Vereinbarung Schlesmann: Unter der Vereinbarung b. die  
Haftpflichten werden nur sogen. Real-Kostentatte  
Jhr. Aufz. 45, 1 ff. in Jhr. 5,7  
Vereinbarung sollte nicht befreit werden, wenn  
Haftpflicht gesamme, da es für den  
gesamten Betrieb ist Hauptvertrag  
zu erhalten müssen.  
Vereinbarung überflüssig anzusehen.  
gegen Schlesmann: Maiermann:  
Täglicher ist p. langfristige  
Haftpflichten vor dem Vertrag und tagesgleich  
Vereinbarung im Gartens.  
Für Vereinbarung keine  
Haftpflichten offerte der Käufer mit einer Vereinbarung  
Stützung statt Vereinbarung vorverpflichtet  
(Sichtmauerverpflichtung in eine  
neuer Rollenweise 1903)
- s. 26 Optimalchoice aus verpflichtet führt auf Haftpflicht verpflichtet  
Haftpflicht (Bertmann, Karte 1.6; Karte 1.6)
- s. 28 Aus Optimalchoice folgt Gewinnverteilung auf Selbstrecht, bei Ver-  
trag auf Markt alle p. vereinbart, ohne Einigung d. Hauptvertrag-  
schaften und auf die sie befreite Haftpflicht folgt  
gefolgt ist vereinbart.
- s. 30 Gewinnverteilung aus 1876 BGH zu jahr. Vereinbarung erfüllt  
gekennzeichneten und vereinbarten Haftpflichten auf Selbstrecht  
verpflichtet ist für den Hauptvertrag verpflichtet  
Gewinnverteilung erfüllt. Optimalchoice kann auf  
einsatz, von Hauptvertrag fortzuführen (so OLG Münch. 01.9.17, 300  
AG Düsseldorf, 98.44 KG 0.9.31, 30.10

1937 Parker o 60 000:th in Gray for Prene

1940 Spenkamp's Abbotts o Karpoway /

an	a/ Hamidde Graef	30000.-th
	v/ Hans Peter Graef	10000.-th
	c/ Oryotto Graef	10000.-th
	d/ Kristine Graef	10000.-th
		<hr/>
		600 000.-th

Erapptilenselle 1941 yearly general.

Neu Frau Gray berichtte Spenkamp

21 384 skr. meny fra Eric Axon

endatte meny Tyle.

Spenkamp.

Venfør tilgjeld  
Mitt bestselig  
Emneplakat.

1267 BGB meny bestsel.

Følg o 1362 Tilgj., meny en  
nyeste oversett.

Nedgraff o 1362 meny my bestsel.  
men 1940. Men følgj. meny også my best  
men o 1362 o 1368  
Føllt her bestsel. - meny en 1672 ff,  
men Denes Jaapson. 256 BGD  
Anfører Jaapson meny 1670, BGB.

Abbott

Wilhelm C.H. Graef

(22b) Großkarlbach, den 26.2.1948  
Rheinmühle

708

Herrn

Dr. Hermann Heimerich  
(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4

8/8/48

28. Feb. 1948

Betr.: Ihr Schreiben vom 7.2.1948

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Infolge starker geschäftlicher Inanspruchnahme komme ich leider erst heute zur Beantwortung Ihres obigen Schreibens.

Mit Ihren Ausführungen bezüglich der Darlehensschuld bestätigen Sie meine bereits meiner früheren Frau gegenüber vertretene Auffassung.

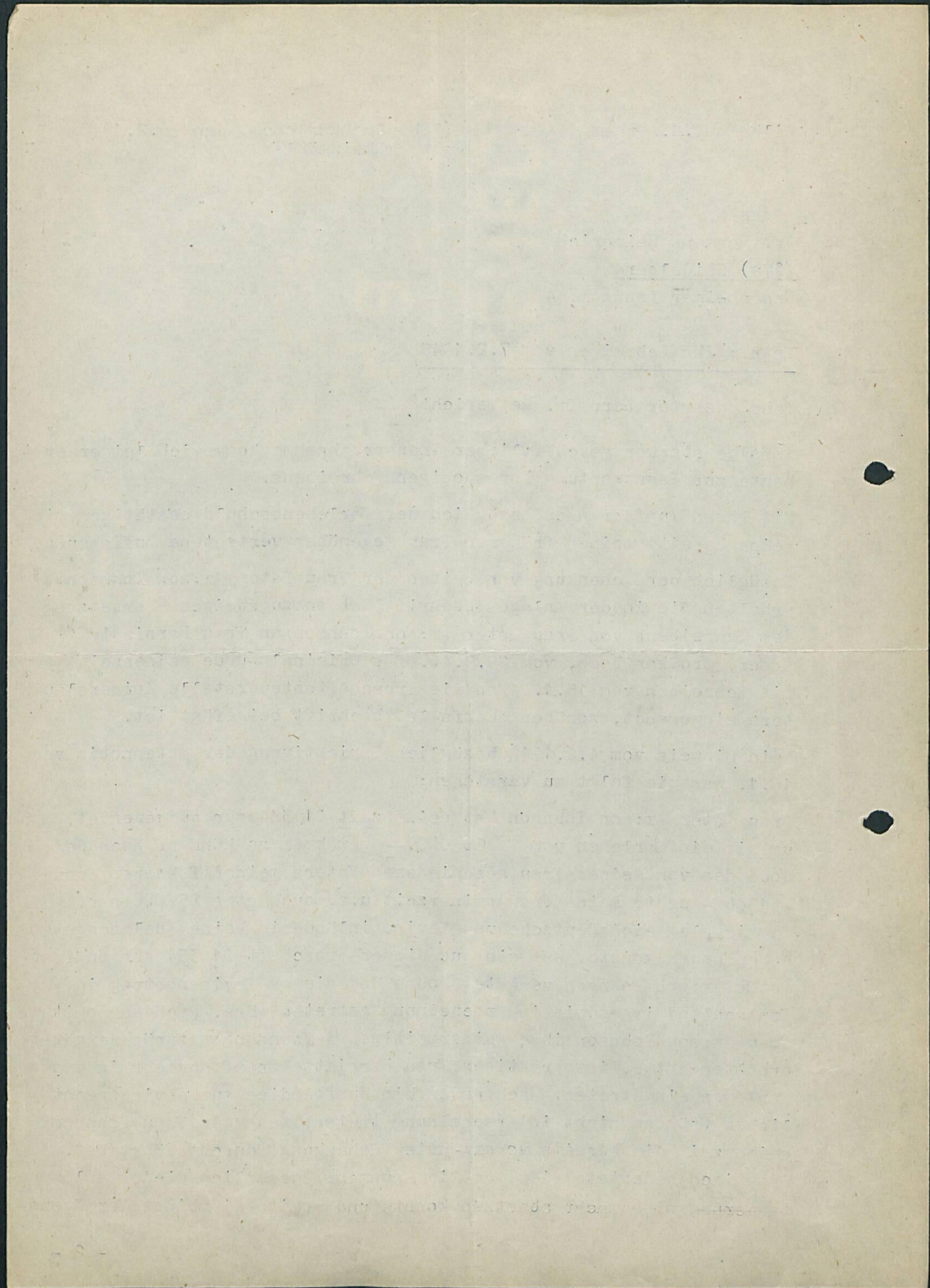
Bezüglich der Schenkung von Seiten der Frau Ester Ax:son Johnson erhalten Sie in der Anlage Abschrift der auszugsweise Übersetzung des Schreibens von Frau Ester Ax:son Johnson an Frau Harriette Graef, Großkarlbach, vom 29.9.40. Das Original wurde seinerzeit mit Schreiben vom 18.1.41 an die Erbschaftssteuerstelle Kaiserslautern eingesandt, worüber ebenfalls Abschrift beigefügt ist.

Mein Hinweis vom 4.2.1948 bezüglich Berichtigung der Aktennotiz vom 16.1. war wie folgt zu verstehen:

Frau Ester Ax:son Johnson hat seinerzeit 21 384 skr aufgewendet, um mir ein Darlehen von RM 60 000.-- gewähren zu können. Nach dem Tode des von seiner Frau geschiedenen Vaters, meiner früheren Frau - 1940 - erbte meine Frau seinerzeit u.a. auch etwa 25 000 skr.

Da sie als Reichsdeutsche und Deviseninländerin keine Auslandsguthaben haben konnte, hat sie aus dieser Erbschaft 21 384 skr an Frau Ester Ax:son Johnson vergütet, ohne daß dieser Devisenbetrag in Deutschland irgendwie in Erscheinung getreten wäre. Nachdem somit Frau Ax:son Johnson ihre seinerzeitigen Aufwendungen zurückvergütet erhalten hatte, ist praktisch Frau Harriette Graef nunmehr in das Darlehen eingetreten. Nach außen hin durfte dies aus devisenrechtlichen Gründen nicht in Erscheinung treten, weswegen Frau Johnson seinerzeit die bereits vorerwähnte "Schenkung" durchgeführt hat.

Praktisch bedeutete dies, daß ich nunmehr steuerlich diese Darlehensforderung nicht mehr absetzen konnte und somit bei meiner Vermögens-



steuer voll veranlagte. Es bedeutet dies, daß Frau Harriette Graef bzw. die bei der "Schenkung" bedachten Kinder automatisch in den Darlehensvertrag zwischen Frau Johnson und mir eingetreten sind und, nachdem keine anderen Bedingungen ausgemacht wurden, der seinerzeit abgeschlossene<sup>h</sup> Darlehensvertrag unverändert weiterlief.

Meine frühere Frau, jetzige Frau Starkenberg, macht nunmehr geltend, die Schenkung sei seinerzeit nur fiktiv gewesen; denn durch die Rückzahlung der ~21 000 skr an Frau Johnson hätte sie ja praktisch die Devisen aufgebracht, die notwendig waren, um seinerzeit die Aktienbeteiligung bei KKK zu erwerben. Sie machte demzufolge geltend, daß ihr der ganze Darlehensbetrag d.h. auch der Anteil, der den Kindern formell "geschenkt" wurde, zusteht und ihrerseits keine Veranlassung bestünde, zu Gunsten der Kinder auf die seinerzeit übertragenen jeweils RM 10 000.-- zu verzichten; denn es sei dies ja nur eine steuerlich/taktische Maßnahme gewesen, die heute keinerlei Berechtigung mehr hat.

Frau Starkenberg hat sich wegen dieser von ihr erstrebten Darlehensrückzahlung in Berlin mit einem deutschen Rechtsanwalt beraten, der ihr empfohlen hat, zunächst die Währungsreform abzuwarten und dann durch einen schwedischen Anwalt darauf hinzuwirken, daß die von mir zu leistende Darlehensrückzahlung transferiert wird über in Schweden liegende beschlagnahmte deutsche Vermögenswerte. Eine Regelung vor der Währungsreform auf Papiermarkbasis wird auf jeden Fall abgelehnt.

Ich hoffe, Ihnen hiermit einigermaßen Klarheit gegeben zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebener

Anlagen:

- Schr.d.Frau Johnson an  
Frau Graef v. 29.9.40
- Schr.v.18.1.41 an Erbschafts-  
steuerstelle K'lautern

*Wich. C. H. Jauet.*



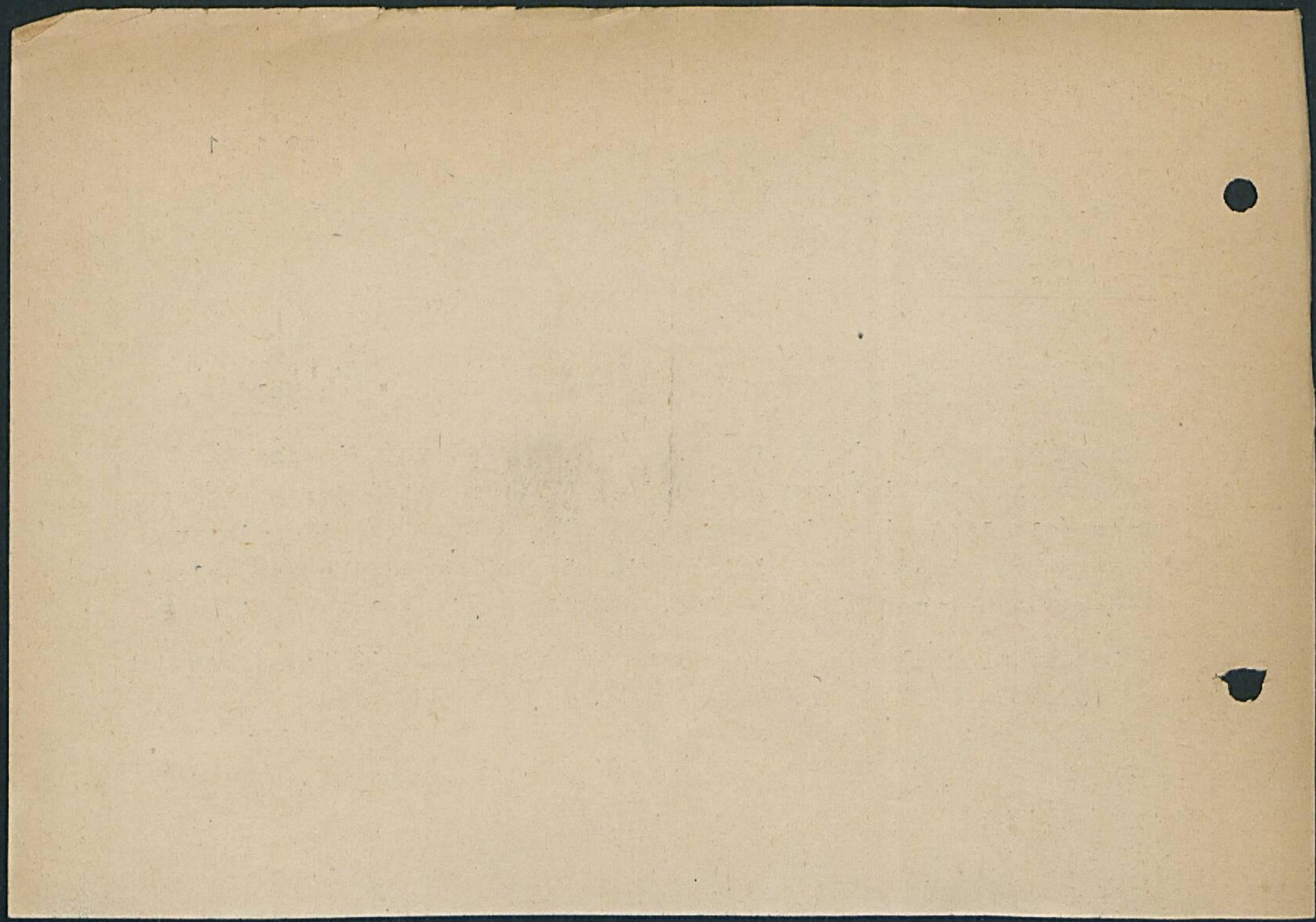
18.1.41

An die Erbschaftssteuerstelle  
beim Finanzamt  
Kaiserslautern

Betr.: Schenkung der Frau Ester Ax:son Johnson, Stockholm

Nach Rücksprache mit Herrn Reg.Rat Dr. Astel vom Finanzamt Grünstadt melde ich Ihnen hiermit, daß Frau Ester Ax:son Johnson Stockholm laut einem in Abschrift beigefügten Schreiben ihrer Tochter und ihren Enkelkindern ein mir früher gewährtes Darlehen geschenkt hat und hierbei eine Aufteilung wie folgt bestimmte:

Meine Frau erhält RM 30 000.-- und jedes der drei Kinder bekommt RM 10 000.--.



Abschrift

Übersetzung des Schreibens von Frau Ester Ax:son Johnson  
an Frau Harriette Graef, Großkarlbach, vom 29.9.40.

Nach eingehender Überlegung habe ich mich jetzt entschlossen,  
Dir und Deinen Kindern die Summe zu übertragen, die ich vor  
einiger Zeit Deinem Manne geliehen habe. Die Aufteilung dachte  
ich mir wie folgt:

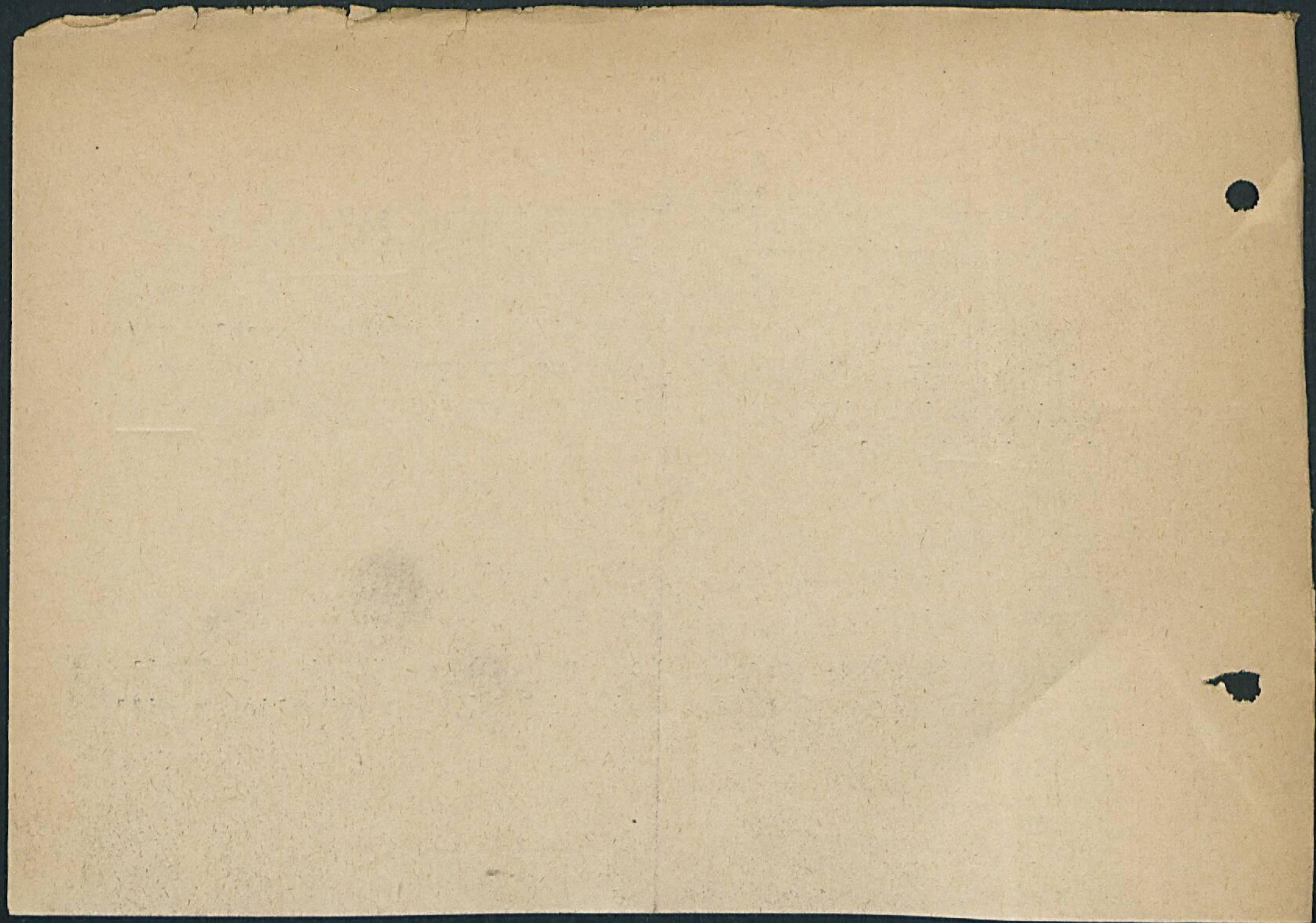
Du bekommst selbst RM 30 000.--

Dein Sohn Hans Peter RM 10 000.--

Tochter Birgitta RM 10 000.--

Tochter Kristina RM 10 000.--

Diese RM 60 000.-- werden nicht von Deinem künftigen Erbteil  
nach meinem Tode abgezogen. Dies ist mein ausdrücklicher Wille.



7. Februar 1948

Dr.C./Z.  
-708-

Herrn Direktor  
Wilhelm C.H. Graef  
in Firma J.G. Kühnle, Kopp und Kausch  
Frankenthal /Pfalz

Sehr geehrter Herr Graef!

Mit Bedauern haben wir aus Ihrem Schreiben vom 4.2.48 ersehen, daß es bei der Verhandlung mit Ihrer früheren Frau leider zu keiner Einigung gekommen ist. Der von Ihrer früheren Gattin vertretene Standpunkt, daß es sich bei dem Darlehen um eine Forderung in schwedischen Kronen handle, erscheint uns absolut abwegig. Aus der Darlehensurkunde vom 9. bzw. 11.11.37 ergibt sich klar, daß es sich um einen Reichsmarkbetrag gehandelt hat. Das ergibt sich auch aus dem Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Würzburg vom 21.12.1937, wonach seinerzeit Frau Ester Axelson-Johnson aus einem Auswanderersperrguthaben bei der Deutschen Bank Berlin Reichsmark zur Darlehenshingabe erworben hat. Wenn Ihre frühere Frau jetzt einwendet, in Wirklichkeit sei das Darlehen in Kronen vereinbart gewesen, trifft sie hierfür auf jeden Fall die volle Beweislast. Im übrigen wäre sie dann darauf hinzuweisen, daß dann seinerzeit das Darlehensgeschäft gegen die devisenrechtlichen Bestimmungen verstoßen hätte und nach § 134 BGB als nichtig anzusehen wäre. Wäre das Geschäft aber nichtig, hätten Sie nur das aus dem Geschäft tatsächlich Erlangte, also Reichsmark, wieder herauszugeben.

Wichtig scheint es uns, jetzt einmal den ganzen Fall der Schenkung vom Jahre 1940 nach seiner rechtlichen Seite durchzuprüfen. Wir benötigen dazu eine Abschrift des Schreibens vom 29.9.40, wonach Frau Ester Axelson-Johnson ihre Darlehensforderung im Wege der Schenkung

an Ihre frühere Gattin in Höhe von RM 30.000.-- und an Ihre drei Kinder in Höhe von je RM 10.000.-- abgetreten haben soll. Vielleicht haben Sie auch noch den Schriftwechsel mit dem Finanzamt Kaiserslautern, wohin am 18.1.1941 die Schenkung mitgeteilt worden ist. Nicht ganz verständlich ist uns noch der Passus in Ihrem Schreiben vom 4.2.48 über die Rückzahlung des Darlehens an Frau Johnson nach dem Tode des Vaters Ihrer früheren Frau. Aus Ihrer ersten Aktennotiz vom 16.1.48 hatten wir entnommen, daß Ihre Frau Schwiegermutter seinerzeit das Geld zu der Darlehenshingabe aus den Einkünften einer Lebensversicherung genommen hatte. In Ihrem Schreiben vom 4.2.48 sprechen Sie von einer Rückzahlung des Darlehens, was uns noch unklar erscheint. Wir bitten Sie, uns diesen wirtschaftlichen Vorgang noch näher zu erläutern, damit wir ihn bei der rechtlichen Prüfung mitwerten können.

Wenn Ihre beiden Töchter Brigitta und Kristina jetzt die schwedische Staatsangehörigkeit erhalten haben - wir empfehlen, sich hierüber völlige Gewißheit evtl. durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden schwedischen Urkunde zu verschaffen -, dürfte Ihre Frau Schwiegermutter sie als Vermächtnisnehmer oder Erben hinsichtlich ihres Nachlasses berücksichtigen können, ohne daß sich hieraus Schwierigkeiten aus der Beschlagnahme des deutschen Vermögens im Auslande ergeben. Wie bereits dargelegt, empfehlen wir aber, zu diesem Punkte noch einmal Erkundigungen anzustellen.

Wir sehen also nunmehr Ihren näheren Erläuterungen entgegen und werden alsdann alsbald erneut Stellung nehmen.

Mit besten Grüßen

Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt

Wilhelm C. H. Graef

Grosskarlbach (Pfalz)

(226) Grosskarlbach, 4.2.48.

-708-

Herrn

Dr. Dr. Hermann Heimerich,  
Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

~~Verpflichtet~~  
5. Februar 1948

Leider ist die Verhandlung mit meiner früheren Frau nicht so verlaufen, wie wir uns das dachten. Von der Gegenseite wird geltend gemacht, dass eine Forderung von insgesamt skr. 21.384.- offensteht, die ich seinerzeit als Darlehen erhalten hätte. Die Forderung müsste in skr. gestellt werden, denn es seien szt. auch skr. gezahlt worden und nur aus devisenrechtlichen bzw. aus taktischen Gründen hätte man den Umweg über die Sperrmark gewählt. Dieser Einwand lässt sich ja nun durch den Wortlaut des Darlehensvertrages ohne weiteres widerlegen, der eindeutig auf "Rm" lautet. Pkt. 3.) des Vertrages kann nur bedeuten, dass die Rückzahlung den jeweiligen hier gültigen devisenrechtlichen Bestimmungen angepasst werden muss.

Eine sofortige Rückzahlung der Darlehenssumme in Rm wird abgelehnt da man vollwertige Devisen zu haben wünscht. -

Weiterhin wird geltend gemacht, dass der ganze Betrag von Rm 60.00 zurückzuzahlen sei, da die "Schenkung" seinerzeit nur fiktiv gemacht worden sei um die Darlehensschuld verschwinden zu lassen.

*Cärtz*  
Die Aktennotiz vom 16.1. muss insoweit richtig gestellt werden, als das Darlehen tatsächlich ein echtes Darlehen der Frau Ax:son Johnson gewesen ist und dass die Rückzahlung an Frau Johnson erst nach dem Tode des Vaters von Frau Harriette, des Herrn Leg. rats Harry Ax:son Johnson, aus dessen Nachlass erfolgte. Rückzahlung erfolgte also nicht aus der an Frau Johnson abgetretenen Lebensversicherung.

Frau Harriette Starkenberg - meine erste Frau ist seit Juli 1947 mit Herrn Starkenberg verheiratet, -, die zur Zeit in Berlin wohnt, beabsichtigt sich dort mit einem Anwalt dieserhalb zu beraten und zwar mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Ludwig Ruge Berlin NW 7 , Unter den Linden 10.

Abschrift des Darlehensvertrages und der auszugsweisen Übersetzung des Schenkungsbriefes von Frau Johnson stehen Frau Starkenberg zur Verfügung.

b.v.

Im Übrigen sind die beiden Mädels Birgitta und Kristina nunmehr auch Schwedinnen geworden, sodass die szt. behandelte Frage, was aus einem evtl. Nachlass von Frau Ester Ax:son Johnson wird, hinfällig geworden ist. Frau Johnson kann jetzt unbedenklich ihre Vermögenswerte den Enkelkindern vermachen.-

Mit der Bitte um hochmalige Prüfung der behandelten Fragen verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Ihr

Karl C. H. Lütf.

ab 2.2.48

31. Januar 1948

durch Eilboten

Herrn *Kieppos*  
Wilhelm C.H. Graef

Dr.C./Z.  
- 708 -

(22b) Groskarlbach /Pfalz

Rheinmühle

in Firma J.G. Kühle, Kappi ~. Kaunz  
Frankenthal : s. Pfalz.

Sehr geehrter Herr Graef!

Am  
28.2. v.J.  
G.

Unter Bezugnahme auf unsere gestrige Besprechung möchte ich Ihnen sogleich noch mitteilen, daß, falls Sie sich mit Ihrer ersten Frau im Sinne der von mir gestern entworfenen Abtretungsurkunde einigen, ein solcher Abtretungsvertrag für die Kinder noch durch einen besonders durch das Vormundschaftsgericht bestellten Pfleger genehmigt werden muß. Gemäß § 1630 Abs.2 BGB steht Ihnen als Vater nämlich die Vertretung der Kinder insoweit nicht zu, als nach § 1795 BGB ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Nach § 1795 kann der Vormund das Mündel nicht vertreten bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten einerseits und dem Mündel anderseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Vorstehende Bestimmungen bedeuten praktisch: Sollte Ihre erste Frau die Abtretungsurkunde unterschreiben, hatten Sie bei Ihrem Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) die Bestellung eines Pflegers für Ihre drei Kinder zum Zwecke der Genehmigung dieses Abtretungsvertrags zu beantragen. Da sich das Vermögen, um das es sich für die Kinder in diesem Falle handelt, bei Ihnen befindet, wäre die Zuständigkeit Ihres heimattlichen Amtsgerichts für den Fall gegeben. Ihre erste Frau wohnt in Deutschland und der Wohnsitz der Kinder bestimmt sich nach dem Wohnsitz der Eltern. Das ganze Rechtsgeschäft wird also in Deutschland vorgenommen, so daß u.E. die Bestimmungen des Kontrollrat

durch Entgegen  
gesetz Nr. 53 nicht zur Anwendung kommen.

In dem Entwurf der Abtretungsurkunde befindet sich im übrigen im 2. Absatz, 2. Zeile ein Schreibfehler. Es heißt nicht "Darlehensvorlage", sondern natürlich "Darlehensforderung".

Mit besten Grüßen

Ihr ergebener,

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt

NS: Falls die Bestellung eines Pflegers nach den dortigen Gerichtsverhältnissen längere Zeit in Anspruch nehmen sollte, möchten wir raten, die Abtretungserklärung Ihrer ersten Frau gerichtlich oder notariell beurkunden zu lassen, da sie evtl. lediglich als Schenkungsversprechen bis zum Abschluß des Abtretungsvertrages (bis zur Zustimmung des Pflegers) gewertet werden könnte, und in diesem Fall die vorgenannte Formvorschrift nach § 518 BGB erfüllt werden muß.

Heidelberg, 30. Januar 1948  
Dr.C./Z.  
- 708 -

A k t e n v e r m e r k

Konferenz mit Herrn Graef.

Herr Graef erklärt, daß er die steuerlichen Fragen mit Fräulein Heimerich bereits besprochen hat. Wegen der Möglichkeit der Übertragung der Darlehensforderung seiner ersten Frau auf die Kinder wurde Herr Graef nochmals entsprechend unserem Schreiben vom 22.1.48 belehrt. Schließlich wurde die in Abschrift anliegende Abtretungsurkunde entworfen. Es wird hierbei davon ausgegangen, daß, da Frau Harriette Graef in Berlin wohnt und sich der Wohnsitz der Kinder nach dem Wohnsitz der Eltern bestimmt, das gesamte Geschäft innerhalb Deutschlands abgewickelt wird, so daß u.E. die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 53 nicht nur Anwendung kommen. Herrn Graef wurde aber geraten, deswegen noch die zuständige Landeszentralkbank in seiner Heimat zu befragen und auch die Stellungnahme seines örtlichen Finanzamtes einzuholen.

John Carroll 1735-1815

John Carroll was born at Philadelphia, Pennsylvania, on September 28, 1735.

He was the son of James Carroll, a prominent merchant, and his wife, Mary.

Carroll received a classical education at the College of Philadelphia.

He studied law at the University of Pennsylvania and was admitted to the bar in 1758.

Carroll served as a member of the Continental Congress from 1774 to 1776.

He was a delegate to the Constitutional Convention in 1787 and helped draft the Bill of Rights.

Carroll was elected the first Bishop of Baltimore in 1790 and served until his death in 1815.

He was a strong advocate of religious freedom and tolerance.

Carroll died on March 4, 1815, at his residence in Baltimore.

He is buried in the Basilica of the National Shrine of the Immaculate Conception in Washington, D.C.

Carroll's legacy continues to inspire Catholics around the world.

He is remembered as a man of great faith, wisdom, and compassion.

His contributions to the development of American Catholicism are truly remarkable.

Carroll's life and work continue to inspire us all.

He is a true hero of the faith and a role model for us all.

Carroll's legacy will live on forever.

He is a true hero of the faith and a role model for us all.

Carroll's legacy will live on forever.

He is a true hero of the faith and a role model for us all.

Carroll's legacy will live on forever.

He is a true hero of the faith and a role model for us all.

Carroll's legacy will live on forever.

He is a true hero of the faith and a role model for us all.

Carroll's legacy will live on forever.

He is a true hero of the faith and a role model for us all.

Carroll's legacy will live on forever.

He is a true hero of the faith and a role model for us all.

Carroll's legacy will live on forever.

Entwurf

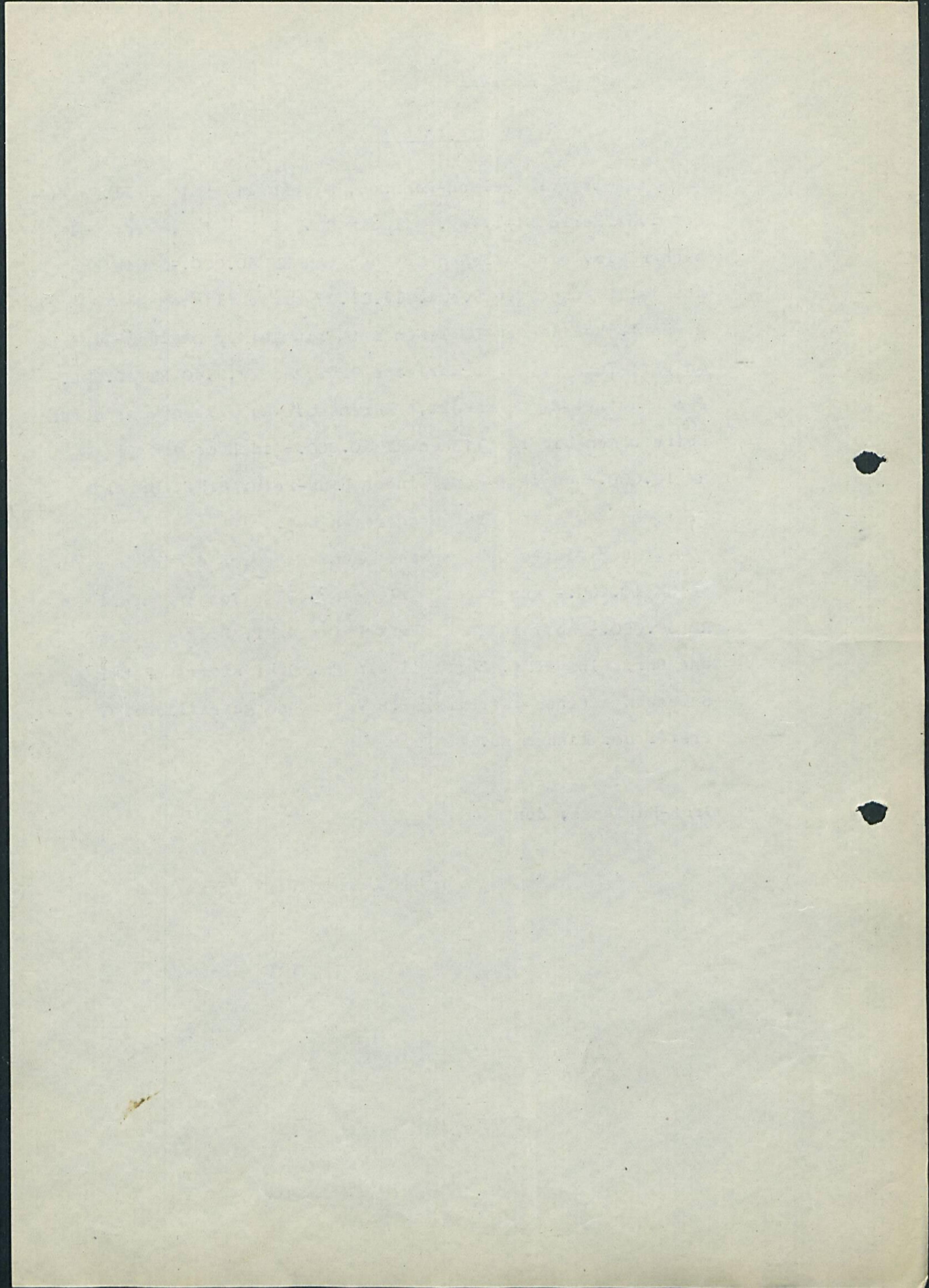
Abtretungsurkunde

Frau Esther Axelson-Johnson, Stockholm, hat am 11. November 1937 Herrn Dipl.Ing. Wilhelm Ch. Gräf, Großkaulbach/Pfalz, ein Darlehen in Höhe von RM 60.000.- nach den aus der Urkunde vom 9. bzw. 11.11.37 ersichtlichen Bedingungen gewährt. Von diesem Darlehen hat Frau Esther Axelson-Johnson an ihre Tochter, Frau Hariette Gräf, <sup>in Berlin-Grüneberg</sup> am 29.9.40 RM 30.000.- durch Abtretung geschenkt, während sie am selben Tage durch Abtretungen die restlichen RM 30.000.- in Höhe von je RM 10.000.- an ihre Enkelkinder Hans-Peter Gräf, Brigitta Gräf und Christina Gräf abgetreten hat.

Frau Hariette Gräf schenkt nunmehr durch diese Abtretung je RM 10.000.- von ihrer Darlehensvorlage ~~deren~~ von insgesamt RM 30.000.- an ihre Kinder Hans-Peter Gräf, Brigitta Gräf und Christina Gräf. Herr Wilhelm Ch. Gräf stimmt dieser Schenkungsweisen Abtretung als Vater und gesetzlicher Vertreter der Kinder zu.

Groß-Kaulbach, den

16.30 27.11.40



*28/16 ✓*  
22. Jan. 1948.

Dr.C./S.  
- 708 -

Herrn  
Wilhelm C.H. Graef  
(22b) Großkarlbach  
Rheinmühle

Sehr geehrter Herr Graef!

Ihre Anfrage von 16.1.48 möchte ich mit Rücksicht auf Ihre Eilbedürftigkeit scgleich vorläufig beantworten.

Falls Ihre erste Frau ihre Darlehensforderung gegen Sie an Ihren Sohn Hans-Peter abtritt, liegt darin eine Schenkung. Nur Beträge bis zu RM 10 000.-- sind aber schenkungssteuerfrei. Die Darlehensbeträge, die Ihren Sohn Hans-Peter als Forderung zustehen, werden mit Ihrem eigenen Vermögen zusammen veranlagt werden. Dagegen kann die Schulde an Ihre Frau bzw. an Ihre Tochter bei der Vermögenssteuer abgesetzt werden. Wie die kommende Währungsreform Schulden und Forderungen gegenüber dem Ausland behandelt, lässt sich leider noch nicht überblicken. Nach dem von Ihnen mitgeteilten Sachverhalt hat Frau Ester Axelson - Johnson ihre Darlehensforderung gegen Sie in Höhe von RM 60 000.-- zwecks Schenkung an Ihre Tochter Harriette Graef in Höhe von RM 30 000.--, an den Enkelsohn Hanspeter Graef mit RM 10 000.--, an die Enkeltochter Birgitta Graef mit RM 10 000.-- und an die Enkeltochter Kristina Graef mit RM 10 000.-- abgetreten. Falls hierbei keine neuen Vereinbarungen mit Ihnen getroffen worden sind, ist die Darlehensforderung

zu den bisherigen Bedingungen auf Ihre erste Frau bzw. die Töchter übergegangen. Fernach sind auch mangels besonderer Vereinbarung weiter keine Zinsen zu zahlen, solange die Forderung nicht fällig ist und Sie etwa in Verzug geraten würden.

Zu einer mündlichen Besprechung der Gesamtfrage stehe ich gerne zur Verfügung. Ich bitte aber zunächst um fernmündlichen Anruf zwecks Zeitvereinbarung. Können Sie etwa am 27.1. zu uns kommen?

mit besten Grüßen

Ihr ergebener

gez. Dr. Heinrich  
Rechtsanwalt.

In Abwesenheit:

*Otto*

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

Wilhelm C.H. Graef

(22b) Großkarlbach, den 16.1.1948  
Rheinmühle

Herrn

Dr. Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Kl/4

B.I.M.  
Bearbeitung  
17. Jan. 1948  
Ansprache

Anlagen!

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Darf ich Sie heute in einer privaten Angelegenheit in Anspruch nehmen und um Ihren Rat bitten?

In der Anlage erhalten Sie eine Aktennotiz mit Anlagen, aus der Sie ersehen, daß ich 1937 ein Darlehen von meiner Schwiegermutter erhielt, mittels dem ich seinerzeit meine Beteiligung bei KKK erworben habe. Durch die zwischenzeitlich vollzogene Ehescheidung wird nunmehr die vermögensrechtliche Auseinandersetzung akut, bei der ich mir rechtlich und devisenrechtlich nicht vollkommen im klaren bin.

30 An sich habe ich jetzt eine Darlehensschuld von RM 30 000.-- an  
meine erste Frau und je RM 10 000.-- an meine beiden Töchter  
20 Birgitta und Kristina, deren Pflege meine erste Frau übernommen  
10 hat. Die restlichen RM 10 000.-- schulde ich meinem Sohn Hans Peter.  
60 Ich strebe bei der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung eine  
Lösung an, nach der meine erste Frau auf das Darlehen zu Gunsten  
von Hans Peter verzichtet, nachdem es sich hierbei doch lediglich  
um einen Papiermarkbetrag handelt, der heute als dubios zu be-  
zeichnen ist. Hierfür würde allerdings sicherlich eine hohe  
Schenkungssteuer fällig werden.

7 Falls diese Regelung nicht durchführbar erscheint, habe ich eine  
Papiermarkschuld an meine erste Frau, die, nachdem sie zwischen-  
zeitlich wieder Ausländerin geworden ist, als Devisenschuld wohl  
anmeldepflichtig ist. Vermögenssteuerlich gesehen kann ich nun-  
mehr künftighin doch diese Darlehenbeträge von insgesamt  
RM 50 000.-- von meinem Vermögen absetzen? Interessant ist die  
Frage, was bei der kommenden Währungsreform mit solch einer  
Papiermarkschuld geschieht, d.h. es erhebt sich die Frage, ob  
man versuchen sollte, diese Schuld jetzt schon aufgrund des seiner-



zeitigen Umrechnungskurses von s.Kr. über Sperrmarkguthaben auf Gold bezw. s.Kr. wieder umzurechnen oder ob man das der allgemeinen Regelung zweckmäßigerweise überläßt. Die allgemeine Tendenz von Seiten der Alliierten geht doch wohl dahin, deutsche Schulden nicht zu stark abzuwerten.

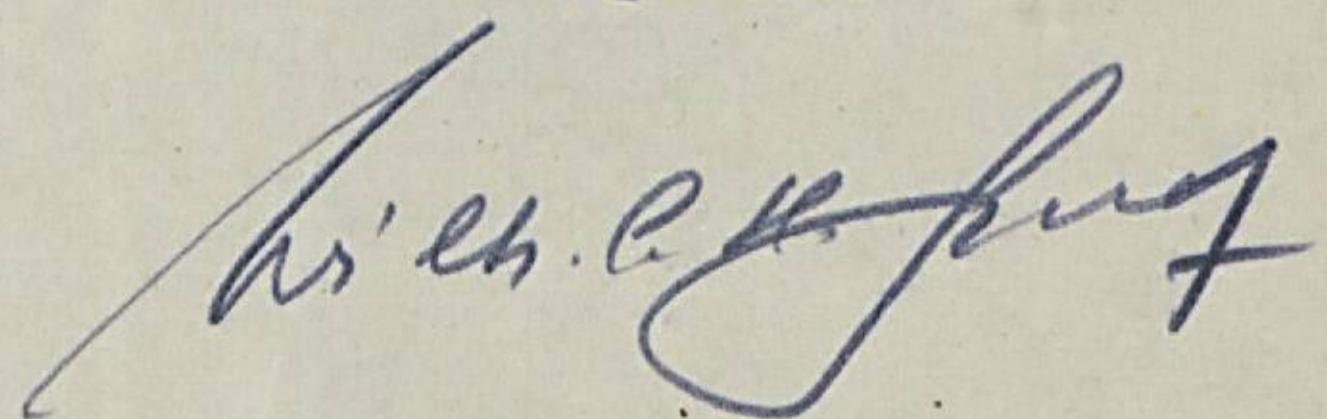
Kann man die Bedingungen des seinerzeitigen Darlehens von Frau Ester Ax:son Johnson an mich gewissermaßen sinngemäß übertragen auf das Darlehen von Frau Harriette an mich, d.h. kann man annehmen, daß es sich hierbei um ein zinsloses Darlehen handelt?

Sie sehen, so ergeben sich aus dieser Lage heraus viele Fragen, die ich meinerseits nicht beurteilen kann. Ich würde mich gerne mit Ihnen einmal hierüber unterhalten und bitte Sie, mir nach Prüfung derselben einen Termin zu nennen, zu welchem ich mich mit Ihnen in Heidelberg einmal unterhalten kann. Nachdem ich heute erfahre, daß meine erste Frau am 1.2. nach Frankfurt kommen wird, um meinen Jungen zu bringen und ich außerdem annehme, daß bei dieser Gelegenheit bereits die Frage der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung angeschnitten wird, wäre ich Ihnen dankbar, wenn diese Besprechung noch vor dem 1.2. stattfinden könnte. Ich hätte Sie nicht so gedrängt, da mit einem Zusammentreffen mit meiner ersten Frau erst in einigen Monaten zu rechnen war, aber Sie werden es verstehen, wenn ich<sup>noch</sup>, auch schon im Hinblick auf meine Vermögenssteuer auf eine baldige Klärung der Situation drängen muß.

Mit den besten Grüßen Ihnen und Ihren Angehörigen bin ich

Ihr ergebener

1 Anlage





A k t e n n o t i z

Frau Ester Ax:son Johnson hat mit Zustimmung des Landesfinanzamtes Würzburg vom 23.10.1937 Herrn Wilhelm C.H. Graef ein Darlehen in Höhe von RM 60 000.-- gemäß in der Anlage beigefügtem Darlehensvertrag zur Verfügung gestellt. (Originaldarlehensvertrag vom 11.11.37 liegt vor). Frau Johnson hat seinerzeit durch Zahlung von 21 384 schwed.Kronen ein Auswanderersperrguthaben von RM 72 000.-- durch die Amsterdamsch Effecten en Bankiers Kantoor N.V., Amsterdam, Driekoningen Straat 4, erworben und hieraus bezahlt RM 12 000.-- an die "Dego" Deutsche Gold-Diskontbank, Berlin, und RM 60 000.-- an die A.G. Kühnle, Kopp & Kausch, Frankenthal. (Vergleiche Genehmigungsbescheid des Landesfinanzamtes Würzburg vom 21.12.37).

Am 29.9.40 hat Frau Ester Ax:son Johnson dieses Darlehen von RM 60 000.-- geschenkt an ihre Tochter Harriette Graef mit RM 30 000.--, an den Enkelsohn Hans Peter Graef mit RM 10 000.--, an die Enkeltochter Birgitta Graef mit RM 10 000.-- und an die Enkeltochter Kristina Graef mit RM 10 000.--. Dies wurde am 18.1.1941 an die Erbschaftssteuerstelle Kaiserslautern offiziell gemeldet.

Aufgrund von einer vor Verheiratung der Tochter Harriette bereits vollzogenen Überschreibung hat die Tochter Harriette auf die Einkünfte aus ~~ihrer~~ <sup>einer</sup> Lebensversicherung, die zu ihren Gunsten abgeschlossen war, zu Gunsten der Mutter verzichtet. Aus diesen Einkünften wurden die s.Kr. 21 384 entnommen, d.h. praktisch waren es Vermögenswerte von Harriette, die lediglich unter dem Namen von Frau Ester Ax:son Johnson liefen. Daher auch der Nachsatz in dem Schreiben vom 29.9.40: "Diese RM 60 000.-- werden nicht von Deinem künftigen Erbteil nach meinem Tode abgezogen. Dies ist mein ausdrücklicher Wille."

Durch die am 19.5.1947 beim Amtsgericht Stockholm vollzogene Ehescheidung wurde die weitere Betreuung des Sohnes Hans Peter Graef dem Vater und der Töchter Birgitta und Kristina Graef der Mutter übertragen. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung fand noch nicht statt.

16.1.1948

Anlagen: Darlehensvertrag v. 11.11.37  
Genehmigungsbescheid d.Landesfinanzamtes  
Würzburg vom 21.12.1937

*Graef*



Der Oberfinanzpräsident Würzburg

Der Präsident  
des Landesfinanzamts Würzburg

Devisenstelle, Zweigstelle Ludwigshafen (Rhein)

54996 G/St.

Nr. 0 1729 B.

(Es wird gebeten, dieses Geschäftszichen, den Tag und den  
Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben.)

Akte: Wilhelm C.H. Graef, Grosskarlbach,  
Aktiengesellschaft Kühnle, Kopp  
und Kausch, Frankenthal.

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung

21. Dez. 1937.

Ludwigshafen (Rhein),  
Mundenheimerstr. 182, Fernsprecher 62560.

Sprechstunden:

nur vormittags von 9—11 Uhr  
Dienstag u. Freitag keine Sprechstunde.

Herrn

Wilhelm C.H. Graef  
Grosskarlbach/Pfz.

Genehmigungsbescheid.

Laut Mitteilung der Deutschen Bank Berlin vom 23.11.1937 hat  
Frau Ester Axelson-Johnson, Stockholm, Lill Jans Plan 1, von der  
Amsterdamsch Effecten- en Bankierskantoor N.V., Amsterdam, aus  
deren erworbenem Auswanderersperrguthaben bei der Deutschen Bank  
Berlin einen Betrag von RM 72.000.— erworben.

Entsprechend dem bei mir eingereichten Vertrag vom 9.11.1937  
genehmige ich gemäß § 18 des Gesetzes über die Devisenbewirt-  
schaftung vom 4. Februar 1935 auf Grund des Einzelerlasses der  
Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Dev. A 7/47772/37 vom 12.10.  
1937 der Frau Ester Axelson-Johnson die Verfügung über den erwor-  
benen Betrag zum Zweck der Darlehngewährung an Sie selbst unter  
folgenden Bedingungen:

1) Aus dem erworbenen Guthaben wird ein Betrag von RM 60.000.—  
zugunsten von Ihnen an die Aktiengesellschaft Kühnle, Kopp und  
Kausch, Frankenthal, überwiesen, der zur Zeichnung von Aktien dieser  
Gesellschaft verwandt wird. Dieser Betrag ist das Darlehn im Sinne  
dieses Genehmigungsbescheides und des Vertrags vom 9.11.1937.

2) Das Darlehn ist zinslos und kündbar mit sechs Monaten Frist  
auf Vierteljahresende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 1947. Si-  
cherheit wird nicht geleistet. Jede Verfügung über die Darlehnswor-  
terung, insbesondere eine vorzeitige Rückzahlung durch Sie oder  
eine Änderung der Bestimmung über die Zinsen, ist nur mit meiner  
vorherigen schriftlichen Genehmigung zulässig.

3) Eine Verfügung über die von Ihnen gezeichneten Aktien ist  
bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehns nur mit meiner vor-  
herigen schriftlichen Genehmigung statthaft.

4) Zu Lasten des erworbenen Guthabens ist ein Betrag von  
RM 12.000.— sofort unentgeltlich an die Dego abzuführen.

Im Auftrage  
gez. Unterschrift.

B. m.

(nach) 1850  
1850 ist der Name des Verfassers

Eigentümer:

der Eigentümer ist der Name des Eigentümers

der Eigentümer ist der Name des Eigentümers

der Eigentümer ist der Name des Eigentümers

0 1150 B

die Klippe besteht aus einer Schicht aus Ziegeln und Ziegeln

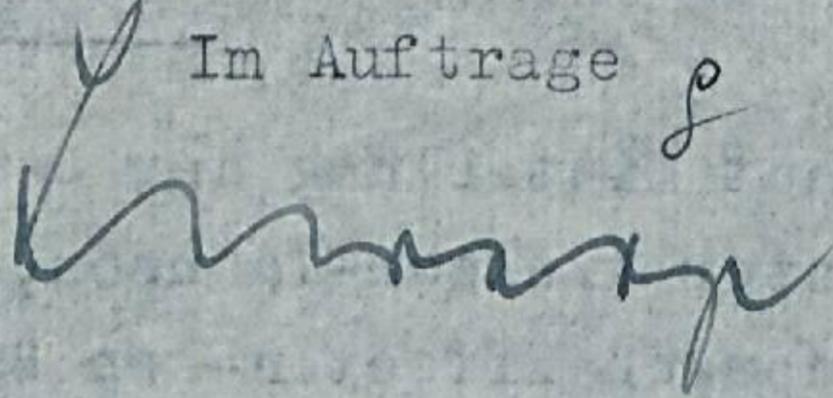
ausgenommen die Schicht aus Ziegeln und Ziegeln

Persönlich:

Abdruck Herrn Dr. Fritz C.W. Kausch  
i.Fa. Aktiengesellschaft Kühnle, Kopp und Kausch  
Frankenthal/Pfalz

-----  
zur Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage



0

0

0

## Darlehens - Vertrag.

Frauister Axelson - Johnson, Stockholm, Lill jans plan l  
gewährt Herrn Diplomingenieur Wilhelm C.H. Graef, Gross-  
karlbach/Pfalz

ein Darlehen in Höhe von

R 60 000.- (Sechszigtausend Reichsmark)  
zu folgenden Bedingungen:

- 1.) Das Darlehen ist kündbar mit sechs Monate Frist auf Quartalsende erstmals zum 31. Dezember 1947.
- 2.) Das Darlehen wird zinslos gewährt.
- 3.) Die Rückzahlung erfolgt auf Grund der dann gültigen steuernrechtlichen Bestimmungen.
- 4.) Frau Johnson stellt Herrn Graef einen Betrag von RM 12 000.- zur Verfügung an die Deutsche Gold- und Ausweiskontobank, Berlin zur Verfügung. Das Darlehen von RM 60 000.- ist an die Aktiengesellschaft Auhne, Kopp & Kausch in Frankenthal/Pfalz zu Gunsten von Herrn Graef zur Auszahlung zu bringen.

Frankenthal/Pfalz, den November 1937

Stockholm, den November 1937

卷之三十一

• 本节选自《中国古典文学名著集成·元曲卷》第1册，由人民文学出版社于1982年出版。

卷之三十一

10. The following table summarizes the results of the study.

Digitized by srujanika@gmail.com

卷之三十一